



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -



**Gehobene wasserrechtliche
Erlaubnis**
zur Einleitung von
behandeltem Produktionsabwasser,
Niederschlagswasser und kommu-
nalem Abwasser aus der betriebsei-
genen Abwasserbehandlungsanlage
in die Böhme
aus dem Industriepark der Firma
**DDP Specialty Products Germany
GmbH & Co. KG**
August-Wolff-Straße 13
29699 Walsrode-Bomlitz



Niedersachsen

Antragstellerin

DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG
August-Wolff-Straße 13
29699 Walsrode-Bomlitz

Zulassungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion - Geschäftsbereich 6 - Braunschweig
Wasserwirtschaftliche Zulassungen
Rudolf-Steiner-Str. 5
38120 Braunschweig

Verantwortliche Bearbeiterinnen

Frau Kanjora
Frau Mentz
Frau Hentschel

Tel.: 0531/88691-257
E-Mail: cornelia.kanjora@nlwkn.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

Braunschweig, 23.12.2021
Az.: D6.62011-957-002

Inhaltsverzeichnis:

1.	Verfügender Teil	5
1.1	Entscheidung	5
1.1.1	Koordinaten der Gesamtabwassereinleitung	5
1.1.2	Einvernehmenserklärung des Landkreises Heidekreis	5
1.2	Kostenlastentscheidung	5
1.3	Antragsunterlagen	6
1.4	Nebenbestimmungen	7
1.4.1	Regelungsbeginn und Befristung	7
1.4.2	Einleitungsbedingungen	7
1.4.3	Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen	11
1.4.4	Eigenüberwachung	11
1.4.5	Betriebstagebuch	15
1.4.6	Jahresbericht	16
1.4.7	Betriebsanweisung	16
1.4.8	Betriebliches Abwasserkataster	16
2.	Abgaberechtliche Festsetzungen	17
2.1	Abgaberechtliche Überwachungswerte	17
2.2	Jahresschmutzwassermenge	17
3.	Hinweise	18
4.	Begründung	20
4.1	Beschreibung des Vorhabens	20
4.2	Durchführung des Verfahrens	20
4.2.1	Notwendigkeit des Erlaubnisverfahrens	20
4.2.2	Zuständigkeit	21
4.2.3	Antrags- und Verfahrensablauf	21
4.2.4	Bewertung bzw. Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufs	23
4.3	Materielle Erlaubnisvoraussetzungen	23
4.3.1	Wasserwirtschaftliche Anforderungen	23
4.3.2	Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 57 WHG	24
4.3.3	Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	24
4.3.4	Vereinbarkeit der Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG	27
4.3.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt., 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	36
4.3.6	Anforderungen an Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG	38

4.4	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	40
4.4.1	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, Stellungnahme vom 30.06.2021	40
4.4.2	Unterhaltungsverband Böhme, Stellungnahme vom 21.07.2021	40
4.4.3	Kommunal Service Böhmetal, Stellungnahmen vom 20.08.2021	41
4.4.4	LAVES – Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Stellungnahme vom 29.07.2021	42
4.4.5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Bezirksstelle Uelzen-, Stellungnahmen vom 30.07.2021	42
4.4.6	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Stellungnahmen vom 03.09.2021 und 08.09.2021	42
4.4.7	Landkreis Heidekreis, Stellungnahmen vom 23.08.2021 (Untere Naturschutzbehörde) und 26.08.2021 (Untere Wasserbehörde)	43
4.4.8	Gewässerkundlicher Landesdienst, Stellungnahme vom 21.10.2021	46
4.5	Gesamtabwägung	50
4.6	Begründung der abwasserabgaberechtlichen Entscheidung ...	51
4.7	Begründung der Kostenlastentscheidung	51
5.	Rechtsbehelfsbelehrung	51
6.	Abkürzungsverzeichnis.....	52

1. Verfügender Teil

1.1 Entscheidung

Der Firma DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG, August-Wolff-Straße 13, 29699 Walsrode-Bomlitz wird aufgrund Ihres Antrages vom 31.05.2021, am selben Tag eingegangen, der Bestandteil dieser Erlaubnis ist, gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12 und 15 WHG i. V. m. § 2 IZÜV und § 4 AbwAG die gehobene Erlaubnis erteilt,

behandeltes Abwasser aus der **betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage** (Industrieanlage i. S. d. § 1 Abs. 3 IZÜV), das aus den Bereichen

1. industrielles Abwasser der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG sowie aus Fremdbetrieben des Industrieparks,
2. kommunales Abwasser aus der Stadt Walsrode, Ortsteil Bomlitz sowie
3. Niederschlagswasser, das von den Grundstücken zu 1. und 2. in die Abwasserbehandlungsanlage abfließt

stammt, in einer Menge bis zu

450	m ³ /0,5h
1.800	m ³ /2h
18.000	m ³ /d
5.100.000	m ³ /a

in die Böhme nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

1.1.1 Koordinaten der Gesamtabwassereinleitung

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Borg, Flur 2, Flurstück 28. Sie hat folgende Koordinaten

UTM Zone 32 N: East: 541593 und North: 5858852

1.1.2 Einvernehmensklärung des Landkreises Heidekreis

Der Landkreis Heidekreis hat am 21.12.2021 das Einvernehmen für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage in die Böhme im Landschaftsschutzgebiet LSG HK 50 „Böhmeaue“ erteilt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Einvernehmensklärung vom 21.12.2021, Az.: 09.503 LSG HK 50-004-051-2021 verwiesen.

1.2 Kostenlastentscheidung

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens.

1.3 Antragsunterlagen

Bestandteile dieser Erlaubnis sind die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen:

0	Deckblatt - Gliederung	
1	Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung	
2	Antrag	
3	Erläuterungsbericht	
3-1	Frachtenberechnung	
3-21	Sicherheitsdatenblatt FERRIFLOC-C	
3-22	Sicherheitsdatenblatt Glycerin	
3-23	Sicherheitsdatenblatt Neutrasorb fein	
3-24	Sicherheitsdatenblatt Novafloc ES 201601	
3-25	Sicherheitsdatenblatt Phosphorsäure 75	
3-26	Sicherheitsdatenblatt POLY SEPAR K 14-50	
3-27	Sicherheitsdatenblatt Weißfeinkalk WFK 1-4	
4.1	Topographische Karte	1:25 000
4.2	Abwasserfließbild	
5.1	Gewässerökologisches Gutachten	
5.2	FFH-Screening	
5.3	Betrachtung potentieller Umweltauswirkungen	

Bestandteil dieser Erlaubnis ist darüber hinaus die Einvernehmenserklärung des Landkreises Heidekreises vom 21.12.2021, Az.: 09.503 LSG HK 50-004--051-2021.

1.4 Nebenbestimmungen

1.4.1 Regelungsbeginn und Befristung

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird unbefristet erteilt. Sie gilt ab dem 01.01.2022.

1.4.2 Einleitungsbedingungen

1.4.2.1 Einleitung des behandelten Abwassers aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage

Das Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage ist im Wesentlichen folgenden Anhängen der Abwasserverordnung zuzuordnen.

- Anhang 1: Häusliches und kommunales Abwasser
- Anhang 22: Chemische Industrie
- Anhang 31: Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
- Anhang 40: Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
- Anhang 43: Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch nach dem Viskoseverfahren sowie von Celluloseacetatfasern

Die Ableitung der jeweiligen Anforderungen erfolgte auf der Grundlage einer Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 der Abwasserverordnung.

1.4.2.2 Überwachungswerte

Im Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte, die behördlich überwacht werden, einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit (jährlich)
1	2	3	4	5	6	7
1	ph-Wert	Stichprobe	6 – 9		341	12
2	Adsorbierbare organische Halogene (AOX)	2-Stunden Mischprobe	0,200	mg/l	302	12
3	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	2-Stunden Mischprobe	80,0	mg/l	305	12
4	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2-Stunden Mischprobe	210	mg/l	303	12
5	Stickstoff gesamt (N _{ges})	2-Stunden Mischprobe	18,00	mg/l	306	12
6	Phosphor gesamt (P _{ges})	2-Stunden Mischprobe	0,64	mg/l	108	12
7	Quecksilber (Hg)	2-Stunden Mischprobe	0,00050	mg/l	215	4
8	Cadmium (Cd)	2-Stunden Mischprobe	0,00370	mg/l	207	4
9	Kupfer (Cu)	2-Stunden Mischprobe	0,050	mg/l	213	4
10	Nickel (Ni)	2-Stunden Mischprobe	0,0350	mg/l	214	4
11	Blei (Pb)	2-Stunden Mischprobe	0,050	mg/l	206	4
12	Chrom gesamt (Cr)	2-Stunden Mischprobe	0,050	mg/l	209	4
13	Zink (Zn)	2-Stunden Mischprobe	0,210	mg/l	219	4
14	Sulfid	2-Stunden Mischprobe	0,300	mg/l	111	4
15	Fluorid, gelöst	2-Stunden Mischprobe	50,0	mg/l	105	4
16	Giftigkeit gegenüber Fischeiern GEi	2-Stunden Mischprobe	2	-	401	4
17	Giftigkeit gegenüber Daphnien GD	2-Stunden Mischprobe	8	-	402	4
18	Giftigkeit gegenüber Algen GA	2-Stunden Mischprobe	16	-	403	4
19	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien GL	2-Stunden Mischprobe	32	-	404	4
20	Erbgutveränderndes Potenzial (umu-Test) GM	2-Stunden Mischprobe	1,50	-	410	4

1.4.2.3 Frachtbegrenzungen

Änderungen in den Frachtverhältnissen des Chemieabwassers und der sonstigen Teilströme vor Behandlung des Abwassers in der Abwasserbehandlungsanlage, die sich signifikant und dauerhaft auf die Berechnung der Überwachungswerte auswirken können, sind der Zulassungsbehörde frühzeitig anzuzeigen.

Folgende Schadstofffrachten sind am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Fracht in kg/2h *	Probenhäufigkeit (jährlich)
1	2	3	5
1	Gesamt organischer Kohlenstoff (TOC)	77,0	12
2	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	265	12
3	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15,0	12
4	Adsorbierbare organische Halogene (AOX)	0,150	12
5	Stickstoff gesamt (N _{ges})	17,0	12
6	Quecksilber (Hg)	0,0007	4
7	Cadmium (Cd)	0,0041	4
8	Kupfer (Cu)	0,0390	4
9	Nickel (Ni)	0,0230	4
10	Blei (Pb)	0,020	4
11	Chrom gesamt (Cr)	0,020	4
12	Zink (Zn)	0,080	4
13	Phosphor gesamt (P _{ges})	0,960	12
14	Chlorid	4.050	12
15	Sulfat	1.620	12

* Der Zählerstand der Durchflussmessung ist zu Beginn und Ende der Probenahme zu erfassen.

1.4.2.4 Temperatur

Die Temperatur der Böhme ist im Rahmen der behördlichen Überwachung zu messen:

Lfd. Nr.	Parameter	Messstelle	Art der Probenahme	Überwachungswert	Häufigkeit
1	2	3	4	5	6
1	Temperaturdifferenz (ΔT)	SFA 309 (Böhme oberhalb) SFA 310 (Böhme unterhalb)	Stichprobe	3 K	12
2	Temperatur	Ablauf Gesamt	Stichprobe	--	12
3	Temperatur	Ablauf Bioreaktor	Stichprobe	--	12
4	Temperatur	SFA 309 (Böhme oberhalb)	Stichprobe	--	12
5	Temperatur	SFA 310 (Böhme unterhalb)	Stichprobe	--	12

Die Wärmeeinleitung durch die Abwassereinleitung ist so zu regulieren, dass die Temperatur am Ende der Durchmischungszone 28°C und in den Monaten Dezember bis einschließlich März 10°C nicht übersteigt.

1.4.2.5 Parameter ohne Überwachungswerte

Folgende Parameter sind im Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5
1.	Sauerstoff, gelöst	Stichprobe		12
2.	Färbung	Stichprobe	338	12
3.	Geruch	Stichprobe	DEV B1/2	12
4.	Trübung	Stichprobe		12
5.	Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	2h-Mischprobe*	301	12
6.	Stickstoff insgesamt (TNB)	2h-Mischprobe*	306	12
7.	Nitrat-Stickstoff (NO ₃ -N)	2h-Mischprobe*	106	12
8.	Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N)	2h-Mischprobe*	107	12
9.	Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	2h-Mischprobe*	202	12
10.	Aluminium	2h-Mischprobe*	201	12
11.	Zinn	2h-Mischprobe*	220	12

1.4.2.6 Koordinaten der Probenahmestellen

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Einleitparameter des Betriebsabwassers der Tabellen 1.4.2.2, 1.4.2.3 und 1.4.2.5 befindet sich am Ablauf des Bioreaktors. Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

Die Probenahmestelle „Ablauf Gesamt“ hat folgende UTM-Koordinaten

UTM Zone 32N East: 541612 und North: 5858895

Die Probenahmestelle „Ablauf Bioreaktor“ hat folgende UTM-Koordinaten

UTM Zone 32N East: 543377 und North: 5861037

1.4.2.7 Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

Die Anforderungen sind für Chrom VI mit einer Konzentration von 0,10 mg/l in der Stichprobe einzuhalten.

1.4.3 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

Alle Anlagen, die der Abwasserspeicherung und -behandlung dienen, sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und von fachlich qualifiziertem Personal zu bedienen und zu warten.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides einschließlich aller Änderungen ist auf der Abwasserbehandlungsanlage vorzuhalten.

1.4.3.1 Meldungen besonderer Betriebszustände

Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass festgelegte Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.

Wesentliche Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweisen sowie beabsichtigte Reparaturen, bauliche oder maschinelle Änderungen, die sich auf die Menge oder Beschaffenheit der erlaubten Einleitung auswirken können, sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Die Durchführung einer planmäßigen Revision ist der zuständigen Wasserbehörde zwei Wochen vorher unter Angabe des voraussichtlichen Termins und Dauer anzuzeigen.

1.4.4 Eigenüberwachung

1.4.4.1 Allgemeine Anforderungen

Die Abwasserbeschaffenheit, die Abwasserbehandlungsanlagen und die Messeinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Die Eigenüberwachung muss mindestens entsprechend den nachfolgenden Punkten durchgeführt werden. Darüber hinaus gehende Eigenüberwachungsmaßnahmen können

in Abhängigkeit von betrieblichen Belangen bzw. unter besonderen Umständen erforderlich sein und liegen in der Verantwortung der Erlaubnisinhaberin.

Der Unternehmer ist verpflichtet, beabsichtigte wesentliche Änderungen in den Produktionsvorgängen, die dauerhaft und signifikant Einfluss auf die Zusammensetzung und Menge des eingeleiteten Abwassers haben können, sowie beabsichtigte Änderungen an den baulichen Anlagen der zuständigen Wasserbehörde vorher anzuzeigen. Dadurch entfällt nicht die Pflicht, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen.

1.4.4.2 Mengenerfassung

Die Abwassermengen sind mit Durchflussmessgeräten zu erfassen und zu dokumentieren. Die Überprüfung auf Messgenauigkeit der Volumenstrommengen (Kalibrierung) sind entsprechend den Angaben des Herstellers, sonst spätestens alle fünf Jahre, vorzunehmen.

1.4.4.3 Art und Umfang der Untersuchungen

Aus den Messungen sind täglich die maximale 2-Stundenmenge und die Tagesmenge zu ermitteln.

Die täglichen Untersuchungen sind – soweit nicht genauer spezifiziert – jeweils zu unterschiedlichen Tageszeiten und die wöchentlichen Untersuchungen jeweils tagewersetzt und zu unterschiedlichen Tageszeiten durchzuführen.

1.4.4.4 Wetterbeobachtung

Niederschlagsmengen sind täglich zu beobachten und in mm sowie die Tageshöchsttemperatur in °C aufzuzeichnen.

1.4.4.5 Mess- und Analyseprogramm im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage

Im Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (Probenahmestelle s. Nebenbestimmung 1.4.2.6) ist folgende Eigenüberwachung vorzunehmen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1.	pH-Wert	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
2.	Leitfähigkeit	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
3.	Temperatur	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	24 h Mischprobe	werktäglich
5.	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	24 h Mischprobe	werktäglich
6.	Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	24 h Mischprobe	werktäglich
7.	Nitrat-Stickstoff (NO ₃ -N)	24 h Mischprobe	werktäglich
8.	Chlorid	24 h Mischprobe	werktäglich
9.	Sulfat	24 h Mischprobe	werktäglich
10.	Aluminium*	24 h Mischprobe	2 x monatlich
11.	Zinn*	24 h Mischprobe	2 x monatlich

*: Eigenüberwachung der Parameter Aluminium und Zinn für einen Übergangszeitraum von 1 Jahr beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis. Dieser Zeitraum ist erforderlich zur Ermittlung einer ausreichenden Datengrundlage, auf deren Basis dauerhafte Überwachungswerte generiert werden können

Die Eigenüberwachung der folgenden Parameter:

TOC	Chrom gesamt
abfiltrierbare Stoffe	Kupfer
Nges oder TNb	Nickel
Pges	Zink
AOX	Blei

haben gemäß den Vorgaben des Anhangs 22, Teil H zu erfolgen. (Hinweis 3.4)

1.4.4.6 Gewässergüteüberwachung

Eine biologische sowie eine allgemein physikalisch-chemische Gewässergüteuntersuchung ist regelmäßig durchzuführen.

1.4.4.6.1 Allgemein physikalisch-chemische Gewässergüteuntersuchung

Die allgemein physikalisch-chemische Gewässergüteuntersuchung ist an folgenden Messstellen durchzuführen:

1. SFA 309 (Böhme direkt oberhalb der Einleitungsstelle der Kläranlage Bomlitz)
2. Einleitungsstelle der Kläranlage Bomlitz in die Böhme
3. SFA 310 (Böhme ca. 1 km unterhalb der Einleitungsstelle der Kläranlage Bomlitz - oberhalb alte Bahntrasse)

Die Untersuchung ist für folgende Parameter innerhalb eines Tages monatlich durchzuführen:

1. Witterung
2. Farbe (qualitativ)
3. Trübung (qualitativ)
4. Geruch (qualitativ)
5. Wassertemperatur
6. pH-Wert
7. Elektrische Leitfähigkeit
8. Sauerstoffgehalt und -sättigung
9. BSB₅ ohne A TH
10. CSB, TOC
11. Gesamtphosphat
12. Ammonium-, Nitrit- u. Nitrat-Stickstoff
13. Gesamtstickstoff
14. Chlorid, Sulfat
15. Natrium, Gesamthärte
16. AOX

1.4.4.6.2 Biologische Gewässergüteuntersuchung

Die biologische Gewässergüteuntersuchung ist an folgenden Messstellen durchzuführen:

1. SFA 309 (Böhme direkt oberhalb der Einleitungsstelle der Kläranlage Bomlitz)
2. SFA 310 (Böhme ca. 1 km unterhalb der Einleitungsstelle der Kläranlage Bomlitz - oberhalb alte Bahntrasse)
3. SFA 302 (Böhme ca. 1,5 km oberhalb der Ortschaft Böhme)

Die Untersuchung ist durchzuführen für:

1. Makrozoobenthos*¹ (Gesamtartenliste) und Phytobenthos*², zweimal jährlich im Frühjahr und im Herbst, sowie
2. einmal jährlich eine floristische und vegetationskundliche Untersuchung in Bezug auf den FFH-Lebensraumtyp 3260*³

Die biologische Gewässergüteuntersuchung ist für die Qualitätskomponente „Fische“ an folgenden Messstellen durchzuführen:

1. SFA 309 (Böhme direkt oberhalb der Einleitungsstelle der Kläranlage Bomlitz)
2. SFA 310 (Böhme ca. 1 km unterhalb der Einleitungsstelle der Kläranlage Bomlitz - oberhalb alte Bahntrasse)

Die Untersuchung ist wie folgt durchzuführen:

Es ist einmal jährlich eine Fischbestandsuntersuchung (im Herbst) nach FiBS unter besonderer Berücksichtigung von krankhaften Veränderungen (Flossendefekten, Nekrosen), der Reproduktionsfähigkeit und der Altersstruktur durchzuführen.

*¹nach MHS und Auswertung nach PERLODES

*² gem. Umsetzung der EU-WRRL

*³unter Verwendung der Kartiermethode nach Kohler sowie Erfassung der Vitalität der Pflanzen und Auswertung nach PHYLIB

Die Ergebnisse aller Untersuchungen sind unter Berücksichtigung besonderer Ereignisse zu dokumentieren und unaufgefordert jährlich in geeigneter Form der überwachenden Behörde vorzulegen.

1.4.5 Betriebstagebuch

Es ist ein geeignetes Betriebstagebuch, ggf. auch in Form übersichtlich ausgedruckter EDV-Daten, zu führen, in dem alle Vorkommnisse wie Störungen einschließlich Ursache und Auswirkungen dieser Vorkommnisse mit den veranlassenden Sofort- und Folgemaßnahmen, Reparaturen, Justieren von Messeinrichtungen usw. zu dokumentieren und auszuwerten sind.

Im Betriebstagebuch sind außerdem zu dokumentieren:

- eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe mit Bezeichnung und Mengenangaben sowie den geforderten Herstellerangaben, sowie
- die Ergebnisse der Eigenüberwachung.

Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind tagesaktuell vorzunehmen.

Die Aufzeichnungen der Wetterstation sind monatlich auszuwerten und dem Betriebstagebuch beizufügen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens monatlich vom Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz zu prüfen und gegenzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch muss auf der Werkskläranlage jederzeit zur Einsichtnahme durch Angehörige der zuständigen Behörde vorliegen.

Die Betriebstagebücher und Sicherungskopien der Daten sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

1.4.6 Jahresbericht

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung einschließlich der jährlichen Abflussmengen aller Überwachungsstellen sind nach Ablauf eines Kalenderjahres in Form eines Jahresberichtes zusammenzustellen, auszuwerten bis zum 31.03. des Folgejahres und dem NLWKN, Betriebsstelle Verden, vorzulegen.

1.4.7 Betriebsanweisung

Der Betreiber hat in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde in einer Betriebsanweisung Angaben und Regelungen für die Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Abwasserreinigungsanlage und der Abwasserleitungen festzulegen. Zur Betriebsanweisung gehört außerdem ein Alarmplan. Beide Schriftstücke sind fortlaufend zu aktualisieren und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Bei der Aufstellung der Betriebsanweisung ist das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 199-4 – Betriebsanweisung für das Personal von Kläranlagen – der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. zu beachten.

Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarmplanes zu unterrichten.

1.4.8 Betriebliches Abwasserkataster

Das vorhandene Abwasserkataster ist zu aktualisieren und der zuständigen Wasserbehörde bis zum 30.06.2022 vorzulegen.

Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters sind in Anlage 2 sowie in Anhang 22 Teil B Abs. 5 der AbwV in der aktuellen Fassung aufgeführt.

Das Abwasserkataster ist bei abwasserrelevanten Änderungen zu aktualisieren.

2. Abgaberechtliche Festsetzungen

2.1 Abgaberechtliche Überwachungswerte

Für die Ermittlung der Abwasserabgabe werden folgende Überwachungswerte (ermittelt gemäß Nebenbestimmung 1.4.2.2 an der Probenahmestelle Ablauf Gesamt) berücksichtigt:

Lfd. Nr.	Parameter	Mindestanforderung	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm
1	2		4	5	6
1.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	369	210	mg/l	303
2.	Phosphor gesamt (P _{ges})	2,0	0,64	mg/l	108
3.	Stickstoff, gesamt (N _{ges}), als Summe der Einzelbestimmungen aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff	50	18,00	mg/l	Summe der Einzelbestimmungen nach 106 + 107 + 202
4.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,29	0,200	mg/l	302
5.	Quecksilber (Hg)	0,001	0,00050	mg/l	215
6.	Cadmium (Cd)	0,0037	0,00370	mg/l	207
7.	Chrom gesamt (Cr)	0,05	0,050	mg/l	209
8.	Nickel (Ni)	0,035	0,0350	mg/l	214
9.	Blei (Pb)	0,05	0,050	mg/l	206
10.	Kupfer (Cu)	0,1	0,050	mg/l	213
11.	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{EI})	2	2	-	401

Die Kurzzeitwassermenge wird festgesetzt auf:

1.800 m³/2h

2.2 Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgesetzt auf:

4.850.000 m³/a

Die tatsächliche Jahresschmutzwassermenge ist der zuständigen Wasserbehörde bis zum 01.02. des Folgejahres mitzuteilen.

3. Hinweise

- 3.1 Diese Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- 3.2 Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können (§ 13 WHG).
- 3.3 Die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung sind vom Einleiter einzuhalten. Diese allgemeinen Anforderungen werden in § 3 AbwV sowie in den Anhängen 22, 31, 40 und 43, jeweils im Teil B, genannt (§ 1 Abs. 2 AbwV).
- 3.4 Soweit Abwasser aus Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 der IZÜV eingeleitet wird, sind die in den jeweiligen Anhängen genannten Betreiberpflichten vom Einleiter einzuhalten. Die Betreiberpflichten werden im jeweiligen Anhang im Teil H konkretisiert.
- 3.5 Die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in dieser Erlaubnis festgelegt sind (§ 1 Abs. 2 AbwV).
- 3.6 Die behördliche Überwachung gemäß §§ 100 f. WHG erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Diese kann andere staatliche oder staatlich anerkannte Untersuchungsstellen beauftragen, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung wahrzunehmen. Für die Probenahmen und die Bestimmungsverfahren gelten die in der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) enthaltenen oder im Bescheid anerkannten gleichwertigen Analyse- und Messverfahren bzw. die eingeführten DIN-Vorschriften und die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes.
- Die dadurch entstehenden Kosten hat der Wasserrechtsinhaber gemäß § 126 NWG zu tragen.
- 3.7 Ist ein vorstehender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser Überprüfung und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Überwachungswert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).
- 3.8 Wird eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben, so hat der Einleiter durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen, dass die erklärten Werte eingehalten wurden. Bei der Abgabe der Erklärung hat der Erklärende der Behörde neben der Begründung auch dieses Messprogramm vorzuschlagen. Die Behörde kann dieses Messprogramm akzeptieren oder ein eigenes vorgeben. Es empfiehlt sich daher schon vor der Abgabe der Erklärung, mit der

- Wasserbehörde sich über das durchzuführende Messprogramm zu einigen, um einen Rechtsstreit bei der Festsetzung der Abwasserabgabe zu vermeiden.
- 3.9 Gemäß § 64 Abs. 1 WHG hat die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Wasserbehörde nach § 66 WHG i. V. m. §§ 55 bis 58 BImSchG anzuzeigen. Dieser hat die in den §§ 65 und 66 WHG i. V. m. §§ 55 bis 58 BImSchG beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- 3.10 Wird die Gewässerunterhaltung durch die Einleitung von Abwasser erschwert, sind die Mehrkosten dem Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 75 NWG zu erstatten.
- 3.11 Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schaden verpflichtet (§ 89 WHG).
- 3.12 Nach § 61 Abs. 2 WHG sind Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 WHG sicherzustellen.
- 3.13 Die Einvernehmensklärung des Landkreises Heidekreis vom 21.12.2021, Az.: 09.503 LSG HK 50-004–051-2021 ist Bestandteil dieser Entscheidung. Die in der Einvernehmensklärung verfügten Nebenbestimmungen sind von der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG entsprechend zu berücksichtigen. Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG hat rechtzeitig vor Ablauf des 31.12.2031 eine Erneuerung oder Fortsetzung der naturschutzrechtlichen Entscheidung beim Landkreis Heidekreis einzuholen. Eine Versagung der naturschutzrechtlichen Entscheidung über den 31.12.2031 hinaus würde einen Widerursgrund i. S. d. Ziffer 3.1 darstellen.

4. Begründung

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG stellt im Industriepark Walsrode Produkte her, wie insbesondere Cellulose-Derivate, die aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnen und vor Ort weiterverarbeitet und optimiert werden.

Im Industriepark Walsrode sind darüber hinaus weitere Betriebe angesiedelt.

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG betreibt im Industriepark Walsrode neben chemisch-physikalischen Vorbehandlungsanlagen eine zentrale biologische Abwasserbehandlungsanlage. Das Kanalnetz des Industrieparks Walsrode ist zu einem großen Teil als Trennkanalisation ausgeführt. Dabei wird behandlungsbedürftiges Abwasser im Abwasserkanalsystem für Prozessabwasser gesammelt und zur chemisch-physikalischen Vorbehandlungsanlage gefördert. Ein weiterer Teil des behandlungsbedürftigen Abwassers häuslicher Art wird im Kanalsystem für Mischabwasser gesammelt und über das Kanalnetz der Stadt Walsrode, Ortsteil Bomlitz zur biologischen Abwasserbehandlungsanlage gefördert.

In dieser Abwasserbehandlungsanlage werden die anfallenden Abwässer aus den Produktionsanlagen sowohl der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG als auch der Fremdbetriebe sowie das häusliche Abwasser der Stadt Walsrode, Ortsteil Bomlitz vor der Einleitung in die Böhme gereinigt.

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG verfügt über eine bestehende Erlaubnis aus dem Jahr 2001 zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Bomlitz in die Böhme. Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 31.05.2021 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ab dem 01.01.2022 beantragt.

4.2 Durchführung des Verfahrens

4.2.1 Notwendigkeit des Erlaubnisverfahrens

Rechtsgrundlage für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis sind die §§ 8 – 13 und 15 WHG.

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung im Sinne dieses Gesetzes. Diese bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas Anderes ergibt.

Die Erlaubnis kann gemäß § 15 Abs. 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co.

KG hat zur Überzeugung des NLWKN dargelegt, dass ein öffentliches Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis besteht. Ein öffentliches Interesse für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird dann anzunehmen sein, wenn die Benutzung selbst im öffentlichen Interesse erfolgt, also zum Zwecke z. B. der Abwassereinleitung einer zentralen Kläranlage, die deshalb von besonderer (= öffentlicher) wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist, weil sie unter anderem die Abwässer eines großen Unternehmens und einer Kommune gemeinsam entsorgt. Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG nimmt anfallendes kommunales Abwasser aus der Stadt Walsrode, Ortsteil Bomlitz auf, behandelt es in der Abwasserbehandlungsanlage und leitet es mit dem eigenen industriellen Abwasser und dem der Fremdbetriebe sowie dem Niederschlagswasser der Industrieparkfläche und der kommunalen Grundstücke in die Böhme zur Abwasserbeseitigung ein. Darüber hinaus besteht auch ein berechtigtes Interesse der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG, weil der Industriepark insbesondere durch die Ansiedlung kleiner und mittelständischer Unternehmen erweitert werden soll und sämtliche ansässige Unternehmen Rechtssicherheit für zukünftige Kapitalinvestitionen benötigen. An der Erteilung der gehobenen Erlaubnis besteht mithin sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein berechtigtes Interesse der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG.

4.2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Nr. 1b) bb) ZustVO-Wasser aufgrund der nachstehenden Ausführungen.

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG ist ein industrieller Betrieb, deren Produktionsanlagen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt nach dem BImSchG genehmigt wurden. Die anfallenden Prozessabwässer werden im Wesentlichen den Anhängen 22, 31, 40 und 43 der AbwV zugeordnet, die Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festlegen und die beantragte Einleitungsmenge von 500 m³/d übersteigt.

4.2.3 Antrags- und Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 31.05.2021 beantragte die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 und 15 WHG i. V. m. § 2 IZÜV die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Produktionsabwasser, Niederschlagswasser und kommunalem Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage in die Böhme.

Die beantragte Erlaubnis für die Abwassereinleitung fällt unter den Anwendungsbereich der IZÜV, da die Abwasserbehandlungsanlage der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG eine Industrieanlage im Sinne des § 1 Abs. 3 IZÜV ist. Industrieanlagen im Sinne der IZÜV sind auch sogenannte eigenständige Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 WHG.

Eine am 17.12.2018 durchgeführte Antragskonferenz zur Abstimmung des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen ging der Antragstellung voraus. Eingeladen waren neben allen in Frage kommenden TÖB alle in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Erteilung der Einleitungserlaubnis war gemäß § 2 IZÜV in einem förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 3 - 6 IZÜV durchzuführen.

Der Antrag lag bei der Stadt Walsrode und dem NLWKN, Betriebsstelle Süd, in der Zeit vom 30.06.2021 bis zum 29.07.2021, während der Dienststunden für einen Monat zur Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachungen der Auslegung erfolgten ordnungsgemäß im Nds. Ministerialblatt sowie in der Walsroder Zeitung.

Die Einwendungsfrist endete am 30.08.2021.

Es wurden nachstehend aufgeführte Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

1. Stadt Walsrode,
2. Landkreis Heidekreis,
3. LAVES - Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst,
4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle,
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen,
6. Unterhaltungsverband Böhme
7. NLWKN - Gewässerkundlicher Landesdienst -, Betriebsstelle Verden
8. Kommunal Service Böhmetal, sowie
9. alle in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Im Rahmen des öffentlichen Verfahrens wurden diverse Stellungnahmen eingereicht sowie eine Einwendung von der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. erhoben.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 4 Abs. 1 S. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG wurde gleichzeitig der Erörterungstermin auf den 07.09.2021 festgesetzt. Dieser fiel jedoch nach Vorlage und Auswertung aller Stellungnahmen und der Einwendung aus folgenden Gründen weg:

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 IZÜV i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV steht die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins im pflichtgemäßen Ermessen der Zulassungsbehörde. Danach findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die Einwendung der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. bedurfte keiner Erörterung. Weitere Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Die Bekanntmachung des Wegfalls des Erörterungstermins erfolgte am 01.09.2021 im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie in der örtlichen Tageszeitung.

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 06.10.2021 und ergänzend am 16.11.2021, eingegangen am 17.11.2021, zu den erhobenen Stellungnahmen und der Einwendung Stellung genommen.

4.2.4 Bewertung bzw. Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufs

Der oben dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 4 - 6 IZÜV.

4.3 Materielle Erlaubnisvoraussetzungen

4.3.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die beantragte Erlaubnis wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Gewässerveränderungen gegenüber dem heutigen Zustand sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten, da der Umfang der beantragten Gewässerbenutzung derjenigen entspricht, die mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.11.2001 gestattet wurde.

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten gehobenen Erlaubnis nicht aus, da sie keine nicht ausgleichbare Gewässerveränderung erwarten lässt, die nicht mit den Belangen der menschlichen Gesundheit vereinbar ist. Sie führt weder zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung noch zu einer nachteiligen Veränderung des Hochwasserabflusses.

Die beantragte Gewässerbenutzung entspricht auch den grundlegenden Anforderungen an die Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer. Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

4.3.2 Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 57 WHG

Die Bestimmungen des § 57 WHG sind anzuwenden, da die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG eine Erlaubnis in Form einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser beantragt hat. Das Abwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG fällt als industrielles Abwasser aus Betrieben der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG und aus Fremdbetrieben des Industrieparks Walsrode an sowie als kommunales Abwasser aus der Stadt Walsrode, Ortsteil Bomlitz. Darüber hinaus fällt Abwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG als belastetes Niederschlagswasser der zuvor benannten Grundstücke an.

Die beantragte Gewässerbenutzung entspricht diesen grundlegenden Anforderungen an die Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer (§ 57 WHG).

4.3.3 Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Sowohl durch den Einsatz wassersparender Maßnahmen bei Wasch- und Reinigungsprozessen in der Produktion sowie schadstoffarmer Betriebs- und Hilfsstoffe, wird die Menge und Schädlichkeit des einzuleitenden Abwassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Der Stand der Technik ist nach § 3 Nr. 11 WHG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage 1 zum WHG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Die sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Schädlichkeit des Abwassers bemessen sich vorrangig nach der Abwasserverordnung (§ 57 Abs. 2 WHG) sowie ergänzend an den für die Erlaubnis maßgeblichen BVT-Merkblättern i. S. v. § 54 Abs. 3 WHG (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 IZÜV), soweit zu dem zugrundeliegenden Entscheidungssachverhalt bereits einschlägige BVT-Merkblätter veröffentlicht worden sind.

Die Tätigkeit der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG als produzierendes Unternehmen der Chemischen Industrie ist dem Merkblatt „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management der chemischen Industrie nach der Industrie-Emissionen-Richtlinie 2010/75/EU, November 2010“ zuzuordnen. Die BVT-Schlussfolgerungen i. S. v. § 54 Abs. 4 WHG wurden als Durchführungsbeschluss der Kommission vom 30.05.2016 bekanntgegeben und durch die Änderung des Anhangs 22 der Abwasserverordnung vom 16.06.2020 im Wasserrecht umgesetzt.

Für die übrigen Tätigkeiten im Einzugsgebiet der Werkskläranlage wurden bisher keine besten verfügbaren Techniken in Merkblättern auf der Grundlage der Industrie-Emissionen-Richtlinie 2010/75/EU beschrieben.

Im Übrigen ergibt sich der Stand der Abwassertechnik aus den jeweiligen Anhängen der Abwasserverordnung. Maßgeblich sind vorliegend festgelegt:

1. Anhang 1 AbwV: Häusliches und kommunales Abwasser
2. Anhang 22 AbwV: Chemische Industrie
3. Anhang 31 AbwV: Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
4. Anhang 40 AbwV: Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
5. Anhang 43 AbwV: Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch nach dem Viskoseverfahren sowie von Celluloseacetatfasern

Die vorgenannten Anhänge der Abwasserverordnung enthalten Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, und mit Ausnahme des Anhangs 1 der AbwV auch Anforderungen vor Vermischung mit dem Abwasser anderer Herkunftsbereiche sowie für den Ort des Anfalls des Abwassers. Zur Erfüllung dieser Anforderungen betreibt die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG neben der zentralen Abwasserbehandlungsanlage dezentrale chemisch-physikalische Vorbehandlungsanlagen für Schadstofffrachten, die nicht mit diesem Verfahren entsprechend dem Stand der Technik behandelt werden können.

Da die gehobene Erlaubnis für die gemeinsame Einleitung diverser Abwasserströme aus Bereichen verschiedener Anhänge beantragt wurde, für die unterschiedliche Anforderungen nach der Abwasserverordnung gelten, sind die maßgebenden Anforderungen durch eine Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV zu ermitteln und in dieser Erlaubnis festzulegen.

Die Notwendigkeit der Mischungsrechnung besteht, sofern die Abwasserströme zusammen mehr als 10 % (Wesentlichkeitsschwelle) zur Schadstofffracht beitragen. Durch eine Mischungsrechnung wurden für die Einleitungsstelle mit Hilfe der jeweiligen Abwasservolumenströme zulässige Frachten und Konzentrationen für die Parameter errechnet, für die in unterschiedlichen Anhängen unterschiedliche Anforderungen gelten. Hier wurden Abwasserteilströme der Anhänge 22, 31, 40 und 43 der AbwV berücksichtigt. Anforderungen für Parameter, die sich ausschließlich aus den Anhängen 40 und 43 ergeben, wurden gemäß den Vorgaben des jeweiligen Anhangs an der Einleitungsstelle festgelegt. Wegen weiterer Einzelheiten zur Mischungsrechnung wird auf die Anlage 3-1 (Sollfrachtenberechnung), insbesondere der darin enthaltenen Konzentrations- und Frachtberechnungen des Antrags verwiesen.

Aluminium und Zinn sind im Produktionsabwasser der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG in z. T. erheblichen Mengen zu erwarten. Daher wurde für die Überwachung dieser Parameter eine Übergangszeitraum von einem Jahr

festgelegt, beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis, in welchem die Parameter durch Eigenüberwachung zu kontrollieren und dokumentieren sind. Auf Basis dieser Daten sind im Anschluss Überwachungswerte zu generieren.

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG hat sich zur Beurteilung der Reinigungsleistung der bestehenden zentralen biologischen Abwasserbehandlungsanlage einschließlich der dezentralen chemisch-physikalischen Vorbehandlungsanlagen in den Kapiteln 3.7, 3.8 und 3.9 mit den für die Schädlichkeit des Abwassers gestellten Anforderungen auseinandergesetzt. Beurteilungsgrundlage der Einhaltung des Standes der Technik sind zudem die vorhandenen Daten aus der Eigenüberwachung sowie der behördlichen Überwachung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Kapitel 3.7, 3.8 und 3.9 des Erläuterungsberichtes auf Seite 33 ff. verwiesen.

Anhand der vorliegenden Messergebnisse aus der behördlichen Überwachung und der Eigenüberwachung seit 2001 sowie der Ausführungen in den Kapiteln 3.7, 3.8 und 3.9 des Erläuterungsberichtes hat die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG plausibel und nachvollziehbar dargestellt, dass die zu überwachenden Parameter denjenigen Parametern entsprechen, die sich auf der Grundlage der zuvor beschriebenen Mischungsrechnungen ergeben und somit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 und Abs. 4 AbwV eingehalten werden. Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG hat sich damit insgesamt eingehend mit der Einhaltung der Anforderungen, die sich aus dem vorerwähnten BVT-Merkblatt sowie den betroffenen Anhängen ergeben, auseinandergesetzt. Diese Anforderungen werden bei Einhaltung der hier erlassenen Nebenbestimmungen eingehalten.

Die Ausführungen der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG zur Bewertung der Abwasserbehandlungsanlage bzgl. der Reinigungskapazität, der Qualität des gereinigten Abwassers und bzgl. der aus dem BVT-Merkblatt hervorgehenden Anforderungen zeigen, dass die Abwasserbehandlungsanlage dem Stand der Technik entspricht.

Niederschlagswasser

Dass im Industriepark Walsrode anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird grundsätzlich in einem getrennten Regenwassersystem gesammelt und zu den Regenrückhaltebecken Röpersberg und Kiebitzort gefördert. Das Regenrückhaltebecken Röpersberg dient der Drosselung des Wasserabflusses und leitet das gesammelte Niederschlagswasser in das nachgeschaltete Regenrückhaltebecken Kiebitzort ein. Von dort erfolgt die Einleitung kontrolliert in den Vorfluter Bomlitz. Diese Einleitung erfolgt entsprechend den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Heidekreis vom 10.05.2007, Az.: 10.202/66-32-4035 und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

An einigen Stellen ist eine getrennte Sammlung von Niederschlagswasser aus Gründen der baulichen Gegebenheiten nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht ohne entsprechende Umgestaltung des Kanalnetzes möglich. Dementsprechend fließt

dieses ebenfalls auf den Grundstücken zu 1. und 2 anfallende Niederschlagswasser in die Abwasserbehandlungsanlage. Hierbei handelt es sich teilweise um belastetes und unbelastetes Niederschlagswasser. Grundsätzlich hat nach geltendem Wasserrecht die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort den Vorrang vor einer Ableitung in Oberflächengewässer. Soweit eine Versickerung nicht möglich ist, sollte das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Miteinleitung des gesammelten Niederschlagswassers der Grundstücke zu 1. und 2. in die Mischwasserkanalisation ist jedoch auch bezüglich des Wassers, das von potenziell unbelasteten Flächen stammt, auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten zulässig.

4.3.4 Vereinbarkeit der Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG

Die beantragte Abwassereinleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar.

4.3.4.1 Bewirtschaftungsziele, §§ 27 ff. WHG (Wasserrahmenrichtlinie)

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff. WHG. Die beantragte gehobene Erlaubnis entspricht insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Die u. a. in § 27 WHG normierten Bewirtschaftungsziele des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots stellen eine besondere Ausprägung des Gemeinwohlbegriffs dar.

Das Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WHG) und das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WHG) müssen bei der Zulassung eines Vorhabens strikt beachtet werden¹ und stellen bei einem Verstoß einen zwingenden Versagungsgrund dar, weil sie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung sind.² Dies gilt unabhängig vom Gestattungsverfahren, d. h. das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot sind strikt zu beachten, wenn die allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Gewässer Bestandteil des jeweiligen materiellen Prüfungsprogramms sind. Dies gilt insbesondere bei Benutzungszulassungen – wie vorliegend –, bei der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für einen Gewässerausbau und bei wasserstraßenrechtlichen Planfeststellungen.³

¹ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15 (Elbvertiefung), NVwZ-Beilage 2017, 101; DVBl. 2017, 1029 ff.

² Vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, Rechtssache C-461/13 (Weservertiefung), berichtigt mit Beschluss vom 15.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 29 ff.

³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15 (Elbvertiefung).

Die Gestattung für ein konkretes Vorhaben ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Wasserrahmenrichtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.⁴

In Anwendung des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist das Fließgewässer Böhme als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potenzials und seines chemischen Zustands vermieden wird und gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG die Verbesserung hin zu einem guten ökologischen Potenzial und guten chemischen Zustand nicht behindert wird.

Zum derzeitigen Zustand der Böhme führt der GLD in seiner Stellungnahme vom 21.10.2021 Folgendes aus:

- Im Bewirtschaftungsplan 2021-2027 (zum Zeitpunkt der Stellungnahme des GLD noch Entwurf des Bewirtschaftungsplans) für die Flussgebietseinheit Weser ist der hier betroffene Oberflächenwasserkörper (OWK) 22009 „Böhme III“ als erheblich verändertes Gewässer mit einem mäßigen ökologischen Potenzial klassifiziert. Die Bewertung erfolgte für den OWK auf der Grundlage eines Monitorings im Zeitraum 2013 bis 2019 (vgl. nachfolgende Tabelle).
- Der chemische Zustand wird für den betroffenen OWK als „nicht gut“ eingestuft. Die Bewertung erfolgte für den OWK auf der Grundlage eines Monitorings im Zeitraum 2013 bis 2019 (vgl. nachfolgende Tabelle).
- Die Böhme wird im Einleitungsbereich dem LAWA-Gewässertyp 15 „sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss“ zugeordnet. Sie ist ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie relevantes Gewässer.

Qualitätskomponente/Ökologischer Zustand	Bewertung nach EU-WRRL Wasserkörper 22009 Böhme III (Monitoringzeitraum 2013-2019)
Fische	mäßig
Makrozoobenthos	gut und besser
Makrophyten	mäßig
Phytoplankton/Diatomeen	nicht bewertet
Gesamtbewertung (Zustand/Potenzial)	mäßig
Chemischer Zustand	
Gesamtbewertung	nicht gut
Prioritäre Stoffe mit Überschreitung Umweltqualitätsnorm	Quecksilber, Bromierte Diphenylether

⁴ Vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, Rechtssache C-461/13 (Weservertiefung), berichtigt mit Beschluss vom 15.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 29 ff.

4.3.4.1.1 Verschlechterungsverbot

Die beantragte Abwassereinleitung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. In der Regel kann dafür der Zustand herangezogen werden, der im geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Liegen neuere Erkenntnisse vor, insbesondere aktuelle Monitoringdaten, sind diese heranzuziehen. In der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.11.2001, Untersuchungsrahmen erweitert in der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis am 16.06.2008, ist der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG in Nebenbestimmung Teil D „Gewässerüberwachung“ aufgegeben worden, die Gewässerqualität der Böhme biologisch und chemisch-physikalisch zu überwachen. Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG führt auf der Grundlage der Nebenbestimmung zweimal jährlich Untersuchungen der Böhme an den drei Messstellen Böhme I/Böhme als repräsentative Messstelle sowie an den jeweils unterhalb und oberhalb der Einleitungsstelle befindlichen Messstellen durch. Diese Untersuchungen erfolgen anhand des Makrozoobenthos und des Phytobenthos. Wegen weiterer Einzelheiten zum Untersuchungsrahmen wird auf die Anlage 5.1, Gliederungspunkt 8.2, Seiten 29 f. der Antragsunterlagen verwiesen.

Für die Betrachtung zur Vorbelastung des OWK 22009 „Böhme III“ hinsichtlich der chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Parameter wird als Vergleichsmaßstab die repräsentative Messstelle Uetzingen/Böhme herangezogen, die oberhalb der Einleitungsstelle liegt, sowie Böhme I/Böhme, die unterhalb der Einleitungsstelle liegt.

Diese Daten bilden insgesamt die Grundlage für die Beurteilung des Ist-Zustandes ab. Die Ergebnisse der gewässerökologischen Untersuchungen werden in Teil 3.1 des Erläuterungsberichtes sowie in der Anlage 5.1 der Antragsunterlagen detailliert dargestellt. Insoweit wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

Parameter	Sauerstoff (O ₂)	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) ¹	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	Chlorid (Cl ⁻)	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	pH-Wert	Eisen (Fe)	Ortho-phosphat-Phosphor (o-PO ₄ -P)	Gesamt-Phosphor (Gesamt P)	Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	Ammoniak-Stickstoff (NH ₃ -N)	Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N)	Nitrat-Stickstoff (NO ₃ -N)
Einheit	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l		mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l
Statistische Kenngröße	MIN ²	MAX ²	Mittel ³	MAX ²	MAX ²	MIN ² / MAX ² ³	Mittel ⁴	MAX ²	Mittel ⁴	MIN ²	MAX ²	Mittel ⁴	90-Perzentil ⁵
15, 15 g, 17, 20	> 7	< 4	< 7	≤ 200	≤ 200	7,0 - 8,5	≤ 1,8	≤ 0,07	≤ 0,10	≤ 0,2	≤ 2	≤ 50	≤ 2,5
2018	8,0	1,96	5,5	76	34	7,4-7,8	1,2	0,03	0,09	0,07	--	10	1,5
2019	8,2	1,73	5,6	79	38	7,3-7,8	1,3	0,04	0,10	0,06	--	13	1,7
2020	7,3	1,73	7,0	71	34	7,2-7,8	1,5	0,04	0,12	0,08	--	14	2,5
Gütemessstelle Uetzingen/Böhme	7,8	1,60	6,0	75	35	7,3-7,8	1,4	0,04	0,11	0,07	--	12	1,9
2018	7,8	--	7,3	177	83	7,3 - 7,7	1,1	0,03	0,09	0,09	--	11	1,7
2019	7,3	--	7,3	162	85	7,2 - 7,7	1,0	0,03	0,08	0,07	--	15	2,4
2020	8,1	--	6,5	160	90	7,2 - 7,5	1,0	0,03	0,09	0,06	--	14	2,1
Gütemessstelle Böhme I/Böhme	7,7	--	7,0	166	85	7,2 - 7,6	1,1	0,03	0,09	0,07	--	14	2,1

¹ BSB, ungehemmt

² Die Werte für Sulfat und Chlorid gelten ausschließlich dort, wo höhere Sulfat- und Chloridgehalte anthropogen z. B. durch Einleitungen, bedingt sind

³ Mittelwert als arithmetisches Mittel aus den Jahresminimalwerten von maximal drei aufeinander folgenden Kalenderjahren

⁴ Mittelwert als arithmetisches Mittel aus den Jahresmittelwerten von maximal drei aufeinander folgenden Kalenderjahren

⁵ Maximalwert als arithmetisches Mittel aus den Jahresmaximalwerten von maximal drei aufeinander folgenden Kalenderjahren

⁶ 90-Perzentil

Verschlechterung des chemischen Zustands

Als Maßstab der Entscheidung über eine evtl. Verschlechterung des chemischen Zustands sind dem Grundsatz nach dieselben Maßstäbe anzulegen wie hinsichtlich der Bewertung der Verschlechterung des ökologischen Potenzials. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Einstufung des chemischen Zustands keine Abstufungen zulässt, sondern dieser entweder als „gut“ oder als „nicht gut“ klassifiziert wird (Anhang V Ziff. 1.4.3 WRRL, § 6 OGewV). Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald durch das Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur OGewV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung.⁵ Die Anlage 8 der OGewV umfasst die Stoffe, die zur Beurteilung des chemischen Zustands nach § 6 OGewV heranzuziehen sind und legt in Tabelle 2 die jeweiligen Umweltqualitätsnormen für die Einstufung als JD-UQN und ZHK-UQN fest.

Maßgebend für die Bewertung des betroffenen OWK 22009 „Böhme III“ als nicht gut war die Überschreitung der UQN-Werte für Quecksilber in Biota und Bromierte Diphenylether (vgl. den niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein). Im Antrag wurde als maßgebend für die Überschreitung anstelle des UQN-Wertes Bromierte Diphe-

⁵ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15.

nylether noch der UQN-Wert Tributylzinn herangezogen (vgl. Anlage 5.1, Gliederungspunkt 7.2, Seiten 27 „Wasserkörperdatenblatt, Stand Dezember 2016). Das Wasserkörperdatenblatt hat sich im Laufe des Zulassungsverfahrens überholt. Es wird für die Bewirtschaftungsplanung 2021-2027 aktuell angepasst. Wie bereits unter Ziff. 4.3.4.1 beschrieben, erfolgte diese Bewertung durch ein im Zeitraum 2013 bis 2019 durchgeführtes Monitoring.

Der Stoff Bromierte Diphenylether ist im Abwasser der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG nicht enthalten. Bromierte Diphenylether kommen insbesondere als additive Flammschutzmittel in Kunststoffen (z. B. Gehäuse von Elektro- und Elektronikgeräten wie Computer-Monitore, Fernseher) vor, die im Industriepark Walsrode nicht hergestellt werden. Hergestellt werden u. a. hochwertige Verpackungsfolien für die Lebensmittelindustrie sowie für medizinische und technische Anwendungen in Europa.

Die Böhme weist hinsichtlich des Schwermetalls Quecksilber bereits eine Vorbelastung auf, die maßgebend für die Bewertung „nicht gut“ des chemischen Zustands des OWK 22009 „Böhme III“ ist. Das Schwermetall Quecksilber ist zwar auch im Abwasser der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG enthalten, allerdings liegt der Überwachungswert an der Einleitungsstelle ausweislich der Daten der behördlichen Überwachung (Datengrundlage: Ergebnisse der behördlichen Überwachung von 2010 bis 2020) bei stets $< 0,5 \mu\text{g/l}$. Dass das Abwasser der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG Quecksilber enthält, führt nicht per se dazu, dass die Gewässerbenutzung zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands führt. Eine Verschlechterung läge erst dann vor, wenn die Gewässerbenutzung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG zu einer Erhöhung der Schadstoffkonzentration führen würde.

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG hat keine Erhöhung der Einleitungsmenge und insbesondere der Einleitungskonzentrationen der chemischen Stoffe der Anlage 8 der OGewV beantragt. Die Schadstoffkonzentrationen werden sich im Vergleich zu den Vorjahren folglich nicht erhöhen.

Aus diesem Grund ist bei dem betroffenen OWK 22009 „Böhme III“ nicht von einer Verschlechterung des chemischen Zustands auszugehen.

Verschlechterung des ökologischen Potenzials

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt vor, sobald sich das Potenzial mindestens einer biologischen Qualitätskomponente im Sinne des § 5 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1 i. V. m. Anlage 4 der OGewV um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Potenzials“ eines

Oberflächenwasserkörpers dar.⁶ Maßgeblich kommt es für die Verschlechterungsprüfung auf die biologischen Qualitätskomponenten an. Die hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach § 5 Abs. 4 S. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2 und 3.2 i. V. m. Anlage 7 OGewV sind unterstützend heranzuziehen.

Das ökologische Potenzial wurde im „Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser“ als mäßig (OWK 22009 „Böhme III“) eingestuft.

Das im Untersuchungszeitraum 2013 bis 2019 seitens des NLWKN und des LAVES durchgeführte Monitoring zeigt auf, dass die Qualitätskomponenten Fische und Makrophyten mit „mäßig“ bewertet worden sind und damit die schlechteste Bewertung aufweisen. Diese Einstufung führt folgerichtig zur Einstufung des ökologischen Potenzials des OWK 22009 „Böhme III“ insgesamt als mäßig.

Der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG wurde in der Nebenbestimmung Teil D „Gewässerüberwachung“ der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.11.2021 aufgegeben, die Gewässerqualität der Böhme biologisch zu überwachen. Diese Untersuchungen finden seither zweimal jährlich an den drei Messstellen Böhme I/Böhme als repräsentative Messstelle sowie an den jeweils unterhalb und oberhalb der Einleitungsstelle befindlichen Messstellen anhand von Untersuchungen des Makrozoobenthos und des Phytobenthos statt. Der GLD hat in seiner Stellungnahme vom 21.10.2021 hierzu ausgeführt, dass auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse festgestellt werden könne, dass beide Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos und Phytobenthos) bei allen Messstellen überwiegend eine Übereinstimmung bei der Bewertung mit den Stufen „gut“ oder „mäßig“ aufzeigen würden. Auch bei der Ermittlung des Saprobienindex (Si) sowie bei den Untersuchungen zur Gesamtbiozönose werde deutlich, dass die zugrundeliegende makrozoobenthische Lebensgemeinschaft an Anzahl als umfangreich und als ökologisch bedeutsam anzusehen sei. Die dabei ermittelten Einzelparameter (Taxazahlen, Saprobienindizes) würden sich trotz Fluktuationen als relativ konstant erweisen und würden den Messstellen hinsichtlich Gewässergüte, anhand des Makrozoobenthos eine recht einheitliche positive Bewertung (Güteklassen II „β-mesosaprobe, mäßig belastet“; Typspezifische Güteklasse 2 „gut“) zuweisen.

Hinsichtlich der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten wurde der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG ebenfalls in der Nebenbestimmung Teil D „Gewässerüberwachung“ der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.11.2021 aufgegeben, die Gewässerqualität der Böhme entsprechend zu überwachen. Für die Betrachtungen zur Vorbelastung des OWK 22009 „Böhme III“ hinsichtlich der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter wurde die repräsentative Messstelle Uetzingen/Böhme herangezogen, die oberhalb der Einleitungsstelle liegt.

⁶ EuGH, C-461/13, Urteil vom 01.07.2015 Rn. 70.

Die Auswertung, die als arithmetisches Mittel aus den Jahren 2018 bis 2020 erfolgt, zeigt auf, dass die in der OGewV festgelegten Anforderungen an die allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter im Wesentlichen an beiden Messstellen eingehalten werden (vgl. die Auswertung in der Tabelle auf Seite 6 der Stellungnahme des GLD vom 21.10.2021).

Eine geringe Überschreitung der Orientierungswerte bei den unterstützenden allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach § 5 Abs. 4 S. 2 i. V. m. Anlage 7 Nr. 2.1 OGewV konnte lediglich beim Parameter Gesamt-Phosphor an der Messstelle Uetzingen im Februar 2020 und beim Parameter TOC an der Messstelle Böhme I/Böhme festgestellt werden. Da die Überschreitung beim Parameter Gesamt-Phosphor an der Messstelle Böhme I/Böhme nicht mehr festgestellt werden konnte, kann man davon ausgehen, dass die Gewässerbenutzung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG keinen negativen Einfluss auf die geringfügige Überschreitung hatte. Beim Parameter TOC wurde jedenfalls dann, wenn man sich die einzelnen Jahre ansieht, in 2020 keine Überschreitung des Orientierungswertes festgestellt. Um sicherstellen zu können, dass die Gewässerbenutzung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG im Bezug zum Parameter TOC keine nachteiligen Auswirkungen auf die Böhme hat, wurde mit Nebenbestimmung 1.4.4.6.1 die Fortführung der Gewässerüberwachung hinsichtlich der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten, einschließlich des Parameters TOC verfügt.

Die Untersuchungsdaten zeigen auf, dass sich die Werte der Parameter Chlorid und Sulfat als unterstützende allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten nach § 5 Abs. 4 S. 2 i. V. m. Anlage 7 Nr. 2.1 OGewV zwischen den beiden Messstellen deutlich erhöhen. So liegt der Mittelwert für die Jahre 2018-2020 für Chlorid an der Messstelle Uetzingen bei 75 mg/l und steigt an der Messstelle Böhme I/Böhme auf 166 mg/l an. Die Anforderung der OGewV für den betroffenen OWK 22009 „Böhme III“ von 200 mg/l wird aber immer noch sicher erfüllt. Die Zunahme der Salzbelastung zwischen den beiden Messstellen ist zurückzuführen auf die Gewässerbenutzung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG. Dieses wird nachweislich belegt durch die mit Nebenbestimmung Teil D in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.11.2001 aufgenommene „allgemeinen physikalisch-chemischen Gewässerüberwachung“. Allerdings sind keine größeren Schwankungen des Salzgehalts zu verzeichnen, die sich schädlich auf die osmotische Regulation des Makrozoobenthos auswirken können.

Aus den Antragsunterlagen der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG wird deutlich, dass sie nicht beabsichtigt, die bestehende Abwassereinleitung nachteilig für das Gewässer zu verändern. Soweit in Tabelle 3-2 „Beantragte Einleitwerte“ im Erläuterungsbericht (Seite 8) steht, dass die bisher festgelegte Fracht für Chlorid von 4050 kg/2*h auf 4200 kg/2*h sowie die Fracht für Sulfat von 1620 kg/2*h auf 1800 kg/2*h erhöht werden sollte, handelt es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler (vgl. hierzu die Ausführungen der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG vom 16.11.2021 zur Stellungnahme des GLD vom

21.10.2021). Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG hat in Tabelle 2 des Gewässerökologischen Gutachtens (Seite 12) ausgeführt, dass als Frachten für Chlorid 4050 kg/2*h und für Sulfat 1620 kg/2*h – wie bisher – beantragt werden sollen. Es ist also nicht davon auszugehen, dass die beantragte Abwassereinleitung zu Überschreitungen der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter sowie der flussgebietsspezifischen Schadstoffe führen werden.

Um auch zukünftig und insbesondere vor dem Hintergrund, dass die wasserrechtliche Erlaubnis unbefristet erteilt wird, sicherstellen zu können, dass die Gewässerbenutzung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung der Vorgaben der OGewV nicht zu einer Verschlechterung des OWK 22009 „Böhme III“ führen wird, wurde mit Nebenbestimmung 1.4.4.6 die Fortführung der Gewässerüberwachung hinsichtlich der biologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten verfügt.

Der Vergleich zwischen dem maßgeblichen Ausgangszustand und den prognostizierten Auswirkungen der beantragten Abwassereinleitung zeigt mithin insgesamt auf, dass unter Fortführung der Gewässerüberwachung keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials mit der beantragten Abwassereinleitung einhergeht. Da das beantragte Vorhaben zu keiner Veränderung der Einleitung und damit der Wirkfaktoren führen wird und die entsprechende Belastung bereits seit langem besteht, ist nicht von einer Verschlechterung der derzeitigen jeweiligen Potenzialklasse der biologischen Qualitätskomponenten im OWK 22009 „Böhme III“ auszugehen.

Die beantragte Abwassereinleitung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG steht dem Verschlechterungsverbot der EU-WRRL in Bezug auf die biologischen Qualitätskomponenten sowie der unterstützenden hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nicht entgegen.

4.3.4.1.2 Zielerreichungsgebot

Das Fließgewässer Böhme ist nach § 27 Abs. 2 Nr.2 WHG als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht werden kann.

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen.⁷

⁷ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A2.15.

Erreichung des guten chemischen Zustands

Der chemische Zustand ist mit „nicht gut“ bewertet und damit insgesamt verbesserungswürdig. Der gute chemische Zustand wird für den OWK 22009 „Böhme III“ in der noch bis 2021 laufenden Bewirtschaftungsperiode verfehlt. Im Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 wurde eine Fristverlängerung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele bis 2027 festgelegt.

Da der Stoff Bromierte Diphenylether im Abwasser der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG nicht enthalten ist, hat die beantragte Gewässerbenutzung hinsichtlich dieses Parameters keinen Einfluss auf den chemischen Zustand des Gewässers (siehe Ausführungen zum chemischen Zustand oben 4.3.4.1.1).

Das Schwermetall Quecksilber ist im Abwasser der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG ausweislich der behördlichen Überwachung (Datengrundlage: Ergebnisse der behördlichen Überwachung von 2010 bis 2020) mit einem Wert von stets $< 0,5 \mu\text{g/l}$ festgestellt worden.

Wenn bei der Gewässerbenutzung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG in die Böhme weiterhin nachweislich kein höherer Anteil von Quecksilber als $< 0,5 \mu\text{g/l}$ enthalten sein sollte, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Folgewirkung der Gewässerbenutzung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG auf den OWK 22009 „Böhme III“ nicht zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen wird.

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG hat für das Schwermetall Quecksilber an der Einleitungsstelle in die Böhme einen Überwachungswert von $0,001 \text{ mg/l}$ ($1 \mu\text{g/l}$) beantragt, welcher durch Anhang 22 der AbwV festgelegt ist. Damit besteht die Möglichkeit, dass das Abwasser der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG zukünftig eine Konzentration für Quecksilber von bis zu $0,001 \text{ mg/l}$ erreichen kann, auch wenn zzt. nicht geplant ist die Produktion und dadurch abgeleitet die Zusammensetzung und Konzentration der im Abwasser enthaltenen Stoffe zu verändern. Gleichwohl ermöglicht ein festgelegter Überwachungswert von $0,001 \text{ mg/l}$ die Möglichkeit, den Anteil von Quecksilber bis zu dieser Höhe auszuschöpfen. Aus diesem Grund empfiehlt der GLD in seiner Stellungnahme vom 21.10.2021 den Überwachungswert für das Schwermetall Quecksilber an der Einleitungsstelle in die Böhme abweichend mit $0,0005 \text{ mg/l}$ festzusetzen.

DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG hat in ihrer Erwiderung vom 16.11.2021 mitgeteilt, dass sie mit der Empfehlung des GLD einverstanden sei.

Durch die Anpassung des Überwachungswertes für das Schwermetall Quecksilber an der Einleitungsstelle in die Böhme kann damit insgesamt sicher festgestellt werden, dass die beantragte Gewässerbenutzung keinen Einfluss auf den chemischen Zustand des Gewässers hat, und folglich auch einer Verbesserung nicht entgegensteht.

Erreichung des guten ökologischen Potenzials

Die Erreichung des guten ökologischen Potenzials wird in der noch bis 2027 laufenden Bewirtschaftungsperiode verfehlt. Für den OWK 22009 „Böhme III“ wurde im Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 eine Fristverlängerung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele bis 2027 festgelegt.

Der Grund für diese Zielverfehlung liegt in der mäßigen Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten Fische und Makrophyten.

Die mäßige Bewertung ist zurückzuführen auf diffuse Quellen (Landwirtschaft, atmosphärische Deposition), physische Veränderungen am Gewässerbett und Ufer, Abflussregulierungen durch Querbauwerke sowie anthropogene Belastungen.

Die bereits vorhandene Gewässerbenutzung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG ist im Hinblick auf das Einleitgeschehen bereits in den vorhandenen Wasserkörperdatenblättern als Punktquelle erfasst. Ihr wird allerdings die Relevanzstufe 3 zugeordnet, die besagt, dass eine Relevanz der Gewässerbenutzung als Ursache des mäßigen ökologischen Potenzials von untergeordneter Bedeutung ist. Da die Gewässerbenutzung im Wesentlichen beibehalten wird, ist davon auszugehen, dass sie auch künftig nicht geeignet sein wird, die positive Gewässerentwicklung zu beeinträchtigen.

Es ist deshalb insgesamt davon auszugehen, dass bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen die Gewässerbenutzung der Entwicklung des OWK 22009 „Böhme III“ hin zu einem guten ökologischen Potenzial nicht entgegensteht.

4.3.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt., 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Neben den wasserrechtlichen Vorschriften bedarf die Erteilung der Erlaubnis der Prüfung, ob andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Sind andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt, ist die Erlaubnis zu versagen.

Die beantragte Einleitung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG verstößt nicht gegen andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

In Bezug auf das beantragte Vorhaben war zu prüfen, ob die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem BNatSchG erfüllt sind. Weitere Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die zu der Versagung der Erlaubnis führen, ergeben sich nicht.

Die beantragte Abwassereinleitung erfolgt in das FFH-Gebiet „Böhme“ (DE 2924-301) der Schutzgebietskategorie Natura 2000.

Bereits in der Antragskonferenz am 17.12.2018 hatte der Landkreis-Heidekreis auf das FFH-Gebiet „Böhme“ und auf das Bedürfnis einer FFH-Vorprüfung hingewiesen. Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG hat die Empfehlung

aufgenommen und die möglichen Auswirkungen der Abwassereinleitung vor dem Hintergrund von Natura 2000-Belangen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung betrachtet. Im Rahmen des Gutachtens wurde insbesondere beurteilt, ob die Abwassereinleitungen mit den rechtlichen Anforderungen nach § 34 BNatSchG vereinbar sind.

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG hat in Anlage 5.2 des Antrags „FFH-Screening Industriekläranlage Bömlitz: Wasserrechtliches Verfahren für die Einleitung von Abwasser in die Böhme“ den maßgeblichen Sachverhalt überprüft:

1. Gibt es vorhabenbedingte Auswirkungen, die in ein Natura 2000-Gebiet hineinwirken können?
2. Besteht die Möglichkeit, dass diese Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewirken?

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass „durch die Abwassereinleitung erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Böhme“ in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausgeschlossen sind. Dies gilt auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen. Die Durchführung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG war damit nicht erforderlich“.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Anlage 5.2 des Antrags verwiesen.

Soweit der Landkreis Heidekreis in seiner Stellungnahme vom 23.08.2021 Bedenken hinsichtlich der nicht vollständigen Abarbeitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens im Rahmen der FFH-Vorprüfung erhebt, sind diese zwischen der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG sowie dem Landkreis Heidekreis im Rahmen von Gesprächen zur Erstellung weiterer Unterlagen für die erforderliche Einvernehmenserteilung nach § 5 Abs. 4 der LSG-VO im Wesentlichen ausgeräumt worden. Den Gesprächen vorausgegangen war, dass der Landkreis Heidekreis in seiner Stellungnahme vom 23.08.2021 ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass für die in diesem Erlaubnisverfahren begehrte Gewässerbenutzung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG eine Befreiung nach § 5 Abs. 2 der LSG-VO erforderlich sei. Im Rahmen der Gespräche zwischen der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG sowie dem Landkreis Heidekreis wurden die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange konkretisiert und es wurde ermittelt, dass anstelle einer Befreiung auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 der LSG-VO eine Einvernehmenserteilung auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 der LSG-VO durch den Landkreis Heidekreis in diesem Erlaubnisverfahren erforderlich sei.

§ 5 Abs. 4 der LSG-VO besagt:

„Die Untere Naturschutzbehörde soll, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzwecks

vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAG-BNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen. Sie kann hierfür Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken."

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 22.11.2021 beim Landkreis Heidekreis eine Befreiung nach § 5 Abs. 2 der LSG-VO beantragt. Mit Schreiben vom 21.12.2021 hat der Landkreis Heidekreis auf der Grundlage des Antrags das Einvernehmen befristet für 10 Jahre, bis einschließlich 31.12.2031 erteilt. Der Landkreis Heidekreis hat in seiner Einvernehmenserklärung ausgeführt, dass trotz einer auf Basis der Beurteilungswerte möglichen theoretischen Beeinträchtigungslage in diesem Einzelfall aufgrund des intensiven und bereits langjährig andauernden Monitorings nach derzeitigem Kenntnisstand keine relevante Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten FFH-LRT bzw. dort genannter Arten festgestellt werden könne. Und dass unter Einhaltung und Beachtung der in der Einvernehmenserklärung verfügbaren Nebenbestimmungen davon ausgegangen werden könne, dass unter Beibehaltung der in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Einleitwerte keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzwecks vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAG-BNatSchG erfüllt seien. Wegen weiterer Einzelheiten zur Begründung wird auf die Einvernehmenserklärung Bezug genommen.

Die Gewässerbenutzung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG ist damit insgesamt auch mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Obwohl die Einvernehmenserklärung bis zum 31.12.2031 befristet ist, konnte die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gleichwohl unbefristet erteilt werden. Denn gem. § 8 IZÜV und § 100 Abs. 2 WHG ist die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ohnehin regelmäßig und aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Gleichmaßen ist die Erlaubnis gem. § 18 WHG auch widerruflich. In Ziffer 3.13 wurde die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie rechtzeitig vor Ablauf des 31.12.2031 eine Erneuerung oder Fortsetzung der naturschutzrechtlichen Entscheidung beim Landkreis Heidekreis einzuholen habe, und dass eine Versagung der naturschutzrechtlichen Entscheidung über den 31.12.2031 hinaus einen Widerrufsgrund i. S. d. Ziffer 3.1 darstellen würde.

4.3.6

Anforderungen an Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG betreibt Abwasseranlagen, die grundsätzlich geeignet sind, die Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG zu erfüllen. Sie hat in Kapitel 3.9 des Erläuterungsberichtes die Abwasserbehandlung und insgesamt den Stand der Abwassertechnik dargestellt.

Soweit erforderlich werden auf dem Gelände des Industriepark Walsrode Abwasservorbehandlungsanlagen betrieben, um eine gezielte Behandlung bestimmter Abwasserteilströme zur Erfüllung der Anforderungen an das Abwasser vor einer Vermischung mit den Abwässern aus anderen Herkunftsbereichen nach dem Stand der Technik sicherzustellen. Die Anforderungen und deren Überwachung wird durch Verträge zwischen der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG und den im Industriepark Walsrode ansässigen Indirekteinleitern geregelt.

Anforderungen an die im Antrag genannten Abwasserteilströme der Dow Deutschland Anlagengesellschaft GmbH, der EnBW AG, der Walsroder Casings GmbH sowie der Wipak Walsrode GmbH & Co. KG wurden nicht aufgenommen, da diese Anforderungen in gesonderten Zulassungsverfahren nach § 59 WHG betrachtet werden.

Der Betrieb dieser Anlagen ist Voraussetzung für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis. Die konkrete Ausgestaltung der Abwasseranlage und deren Betriebsweise unterliegt der Verantwortung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG.

Anhand der behördlichen Überwachung nach Nebenbestimmungen 1.4.2.2 wird nachgewiesen, dass die Abwasserbehandlungsanlage die Einhaltung der festgesetzten Überwachungswerte sicherstellt.

4.3.6.1 Bewirtschaftungsermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG

Die Feststellung, dass der angestrebten gehobenen Erlaubnis Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der gehobenen Erlaubnis. Vielmehr steht die Gestattung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für erheblich veränderte Oberflächengewässer (§§ 27 ff WHG) hat die Erlaubnisbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG abzuwägen.

Durch Einhaltung der mit dieser Erlaubnis festgesetzten Grenzwerte ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Böhme gewährleistet.

Neben den Grundsätzen des § 6 WHG sind vor allem auch noch die Bewirtschaftungsziele, insbesondere die Erreichung dieser Ziele für den jeweiligen Wasserkörper (§ 3 Abs. 6 WHG) nach den Vorgaben der Maßnahmenprogramme (§ 82 WHG), beachtlich. Auch wenn die Bewirtschaftungsziele als solches bereits erreicht wären, könnte ein Vorhaben aus sachgerechten Ermessenserwägungen abgelehnt werden, weil z. B. noch nicht erreichte Zustände der Hydromorphologie,

der Wasserbeschaffenheit, der Wassermenge sowie der Gewässerökologie eine positive Entscheidung über die beantragte Benutzung nicht zulassen.

Wie bereits unter Ziffer 4.3.4.1.2 dargestellt wurde ist indes nicht erkennbar, dass die Erlaubnisentscheidung die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustandes beeinträchtigen, bzw. vereiteln könnte.

Zugunsten der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG war zum einen zu berücksichtigen, dass sie im Industriepark Walsrode zunächst einmal Planungssicherheit benötigt. Darüber hinaus war die gehobene Erlaubnis auch im öffentlichen Interesse zu erteilen, weil die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG neben den eigenen Abwässern auch Abwässer der Kommune entsorgt. So nimmt die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG anfallendes kommunales Abwasser der Stadt Walsrode, Ortsteil Bomlitz auf, behandelt es in der Abwasserbehandlungsanlage und leitet es mit dem eigenen industriellen Abwasser, dem Fremdadwasser sowie dem Niederschlagswasser der Industrieparkfläche und der kommunalen Grundstücke in die Böhme zur Abwasserbeseitigung ein. Die Interessen der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG sowie das öffentliche Interesse stehen mithin mit den wasserwirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit im Einklang.

Nach alldem steht die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessens und konnte erteilt werden.

4.4 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

4.4.1 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, Stellungnahme vom 30.06.2021

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle hat keine Bedenken gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis.

4.4.2 Unterhaltungsverband Böhme, Stellungnahme vom 21.07.2021

Der Unterhaltungsverband Böhme hat keine Einwände gegen die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der Unterhaltungsverband weist daraufhin, dass eine seiner Hauptaufgaben die Gewässerunterhaltung sei. Diese dürfe durch den Antrag (Einleiten von gereinigtem Abwasser) (vorher, während und auch nachher) nicht beeinträchtigt werden.

Der bestehende Randstreifen von 5 m, auch der auf der gegenüberliegenden Uferseite, sei für die Unterhaltung freizuhalten (siehe WHG § 38 Gewässerrandstreifen). Dies sei auch bei Kompensationen zu beachten, die am, im oder in der Nähe von Gewässern der II. Ordnung stattfinden sollen. In solchen Fällen wäre der UHV Böhme, wie es auch in der Vergangenheit praktiziert worden sei, mit in die konkrete Planung einzubinden. Die Hinweise des Unterhaltungsverbandes werden zur

Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltung ist nicht Gegenstand dieses Zulassungsverfahrens. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG auch zukünftig den Unterhaltungsverband Böhme im Falle seiner Betroffenheit beteiligen, bzw. sich mit diesem abstimmen werde.

Die Gewässer sollten vor Eintragungen (Sedimente etc.) jeglicher Art geschützt werden.

Der Wasserabfluss sei jederzeit zu gewährleisten.

Diese Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Aus ihnen erwächst jedoch kein Handlungsbedarf, weil die in diesem Zulassungsverfahren erlaubte Gewässerbenutzung nicht mit einer Umgestaltung des Gewässers, insbesondere in baulicher Hinsicht verbunden ist. So wird die erlaubte Gewässerbenutzung weder die Eintragung von Sedimenten zur Folge haben, noch den Wasserabfluss beeinträchtigen.

4.4.3 Kommunal Service Böhmetal, Stellungnahmen vom 20.08.2021

Der Kommunal Service Böhmetal weist in seiner Stellungnahme daraufhin, dass die Einleitstelle der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG ca. 5,8 km oberhalb der Einleitstelle der Kläranlage Walsrode liege.

Für die Kläranlage Walsrode werde zurzeit auch eine neue Einleitungserlaubnis beantragt. Hierzu sei über den Zeitraum eines Jahres eine Beprobung der Böhme oberhalb und unterhalb der Einleitstelle durchgeführt worden.

Bei diesen Beprobungen sei eine entsprechende Vorbelastung der Böhme festgestellt worden, woran nach deren Annahme auch die Einleitung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG einen gewissen Anteil habe.

Bei der Erteilung der Erlaubnis für die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG sei zu berücksichtigen, dass durch die genehmigten Einleitwerte die Vorbelastung der Böhme an der Einleitstelle der Kläranlage Walsrode nicht so hoch werde, dass hierdurch eine unverhältnismäßige Herabsetzung der Einleitwerte der Kläranlage Walsrode festgesetzt werden müssten. Eine Benachteiligung für den Betreiber der Kläranlage Walsrode müsse ausgeschlossen werden.

Die Stellungnahme ist insoweit zutreffend, als dass die Böhme eine Vorbelastung verschiedener Parameter in gewässerökologischer Hinsicht aufweist. Insofern wird auf die Stellungnahme des GLD vom 21.10.2021 verwiesen. Die hier beantragte Gewässerbenutzung verstößt jedoch nicht gegen die Bewirtschaftungsziele, sodass davon auszugehen ist, dass die Gewässerbenutzung der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG auch keine nachteiligen Auswirkungen für die beantragte Erlaubnis für die Kläranlage Walsrode haben wird. Darüber hinaus belegen die gewässerökologischen Untersuchungen der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG auch, dass die Messstelle unterhalb der Einleitungsstelle nicht wesentlich durch die Einleitung der DDP Specialty Products Germany

GmbH & Co. KG beeinflusst wird. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu den Bewirtschaftungszielen in Ziffer 4.3.4 (Vereinbarkeit der Einleitungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG) Bezug genommen.

4.4.4 LAVES – Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Stellungnahme vom 29.07.2021

Aus der Sicht des LAVES bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis sofern durch geeignete Maßnahmen einschließlich einer hinreichenden Überwachung sichergestellt werde, dass im Oberflächenwasserkörper 22009 Böhme III, der dem LAWA-Typ 15 „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ entspricht und dessen Referenzfischzönose der Fischgemeinschaft des Epipotamals 8EP) zuzurechnen sei, die Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologischen Potenzial gemäß Tabelle 2.1.1 und 2.1.2 in der Anlage 7 (zu § 5 Abs. 4 Satz 2 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV)) eingehalten würden.

Bezüglich der Hinweise des LAVES wird auf die ausführliche Prüfung unter Ziffer 4.3.4 (Vereinbarkeit der Einleitungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG) verwiesen.

4.4.5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Bezirksstelle Uelzen-, Stellungnahmen vom 30.07.2021

Die Landwirtschaftskammer hat keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Erlaubnis.

4.4.6 Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Stellungnahmen vom 03.09.2021 und 08.09.2021

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. hat keine grundsätzlichen Probleme mit der Entnahmemenge, wohl aber mit der unbefristeten Entnahmedauer. Eine unbefristete Entnahme von Wasser in der heutigen Zeit berücksichtige nicht weitere Klimaextreme mit den dazugehörigen Folgen und hier sei die Wasserentnahme gerade für die Wälder ein ganz wichtiges Kriterium.

Eine unbefristete Erlaubnis werde von der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. aus diesem Grund abgelehnt und eine Befristung auf 10 Jahre mit einem ausführlichen Faktencheck vorgeschlagen.

Es wird in diesem Verfahren keine Wasserentnahme, sondern eine Abwassereinleitung beantragt, so dass mit der Landesjägerschaft e. V. telefonische Rücksprache gehalten wurde.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter hat die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. fernmündlich mitgeteilt keine Bedenken gegen die

Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis von Abwasser zu haben, soweit nur die Einleitung von Abwasser zugelassen wird und an den Entnahmemengen keine Veränderungen vorgenommen werden.

4.4.7

Landkreis Heidekreis, Stellungnahmen vom 23.08.2021 (Untere Naturschutzbehörde) und 26.08.2021 (Untere Wasserbehörde)

Die Untere Wasserbehörde (UWB) weist in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass der bisher genutzte Überwachungswert BSB₅ nicht unter den beantragten Einleitwerten des formellen Antrags aufgeführt sei. Eine zukünftige Nutzung des Parameters werde aber befürwortet.

Der Anregung der UWB wurde hier gefolgt und der Parameter BSB₅ in die zu überwachenden Frachten mit dem Überwachungswert der bisher bestehenden Erlaubnis übernommen.

Die UWB führt weiter aus, dass im formellen Antrag für Chlorid ein Überwachungswert von 4.200kg/2h aufgeführt sei, im gewässerökologischen Gutachten sei in der Tabelle 2 ein beantragter Wert von 4.050 kg/2h genannt. Hier sei ggf. ein Abgleich der Werte empfehlenswert.

Ebenso werde im formellen Antrag für Sulfat ein Überwachungswert von 1.800kg/2h aufgeführt, im gewässerökologischen Gutachten sei in der Tabelle 2 ein beantragter Wert von 1.620 kg/2h genannt. Auch hier sei ggf. ein Abgleich der Werte empfehlenswert.

Aus den Antragsunterlagen der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG wird deutlich, dass sie nicht beabsichtigt, die bestehende Abwassereinleitung nachteilig für das Gewässer zu verändern. Soweit in Tabelle 3-2 „Beantragte Einleitwerte“ im Erläuterungsbericht (Seite 8) steht, dass die bisher festgelegte Fracht für Chlorid von 4050 kg/2h auf 4200 kg/2h sowie die Fracht für Sulfat von 1620 kg/2h auf 1800 kg/2h erhöht werden solle, handelt es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler (vgl. hierzu die Ausführungen der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG vom 16.11.2021 zur Stellungnahme des GLD vom 21.10.2021). Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG hat in Tabelle 2 des Gewässerökologischen Gutachtens (Seite 12) ausgeführt, dass als Frachten für Chlorid 4050 kg/2h und für Sulfat 1620 kg/2h – wie bisher – beantragt werden sollen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3.4.1.1 verwiesen.

Die UWB bittet zu prüfen, ob die neu zu erteilende Erlaubnis weiterhin mit einer Befristung erteilt werden könne.

Die Forderung der UWB, die wasserrechtliche Erlaubnis zu befristen wird zurückgewiesen, weil eine Befristung nicht notwendig ist, um der Forderung der UWB entgegenzukommen. Das Wasserrecht sieht in § 18 Abs. 1 WHG vor, dass eine Erlaubnis widerruflich ist. Die gehobene Erlaubnis ist eine Erlaubnis und damit ebenfalls gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Darüber hinaus sind Erlaubnisse

regelmäßig oder auch anlassbezogen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Insofern besteht keine Notwendigkeit einer Befristung, um dem Begehren der UWB entgegen zu kommen.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) weist in ihrer Stellungnahme vom 23.08.2021 daraufhin, dass die für das FFH-Gebiet relevanten Parameter (siehe Tab. 4) nach gutachterlicher Aussage über die Überwachungswerte dargestellt würden. Hierzu sei anzumerken, dass aus naturschutzfachlicher Sicht weitere Parameter (u.a. pH-Wert, Temperatur) maßgeblich für die naturschutzfachliche Betrachtung der FFH-Verträglichkeit seien. Diese wären in die Betrachtung aufzunehmen und zu diskutieren.

Aus fachlicher Sicht eigne sich zur Beurteilung des Erheblichkeitsmaßstabes und der Beurteilungswerte neben der OGewV u. a. die „Vollzugshilfe zur Ermittlung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura -2000 -Gebiete“. der FFH-Verträglichkeit sind. Diese wären in die Betrachtung aufzunehmen und zu diskutieren.

Eine alleinige Betrachtung der Auswirkungen auf Basis der Beurteilungswerte der OGewV sei aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend.

Die erhobenen Werte des FFH-Screenings zeigten bereits für die Jahre 2016-2018 in der Vorbelastung für die Böhme u. a. Überschreitungen der Parameter Chlorid und TOC nach LfU 2019.

Auszug LfU 2019, S. 12: *„Ein vorhabenbedingter Stoffeintrag ist dann nicht mehr als Bagatelle anzusehen, wenn die für das jeweilige Gebiet definierten Erhaltungsziele aufgrund der projektbedingten stofflichen Wirkungen nicht mehr erreicht werden können bzw. begründete Zweifel an der Erreichung dieser Erhaltungsziele bestehen.“*

Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn die Beurteilungswerte bereits durch die Hintergrundbelastung, also ohne das geplante Vorhaben, erreicht oder überschritten werden, die vorhabenbezogene Zusatzbelastung oberhalb des Abschneidekriteriums liegt und diese, gemeinsam mit anderen, seit der Gebietsausweisung hinzugekommenen und auf das Gebiet einwirkenden Stoffeinträgen, eben diese Bagatellschwelle überschreitet.“

Somit sei z. B. bezogen auf den Parameter Chlorid, bei einer Überschreitung des Beurteilungswertes (durchgehend 50 mg) bereits durch die hohe Hintergrund- bzw. Vorbelastung (liegt hier bereits bei 144 mg im Mittel) nicht auszuschließen, dass jede weitere Einleitung, sofern diese auch die Beurteilungswerte der jeweiligen Parameter überschreite, zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könne. Die mittlere Jahreskonzentration nach Einleitung läge bei insgesamt 196 mg/l. Auch bzgl. des Parameters TOC und BSB₅ sei eine Überschreitung des Beurteilungswertes anzunehmen.

Für die prioritären Fischarten Bachneunauge, Flussneunaugen und Groppe und der Grünen Flussjungfer werde die Konzentrationserhöhung auf Basis einer Mittelwertbetrachtung nicht als erhebliche Beeinträchtigung bewertet. Grundsätzlich

bedürfe es hier aus naturschutzfachlicher Sicht einer gesonderten Beurteilung von Extremsituationen wie kurzzeitigen Spitzen bzgl. einer stofflichen Belastung, da sich aus Höhe und Dauer von möglichen Überschreitungen der Schwellenwerte ggfs. erhebliche Beeinträchtigungen ergeben könnten. Alternativ sei darzulegen, dass die Einleitungen des Klärwerkes keine größeren Schwankungsamplituden hinsichtlich der FFH-relevanten Parameter über das Jahr aufweisen würden.

Als Prüfmaßstab für eine Erheblichkeit eine sich aus naturschutzfachlicher Sicht für die prioritären Fischarten Bachneunauge, Flussneunaugen und Groppe folgende Bewertung:

„Zusammenfassend können nach derzeitigem Kenntnisstand Beeinträchtigungen des Gewässerlebensraumes nach den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sofern folgende Schwellenwerte eingehalten werden: 40 - 50 mg/l Chlorid als Jahresmittelwert (als arithmetisches Mittel aus den Mittelwerten von maximal 3 aufeinander folgenden Jahren), 100 - 150 mg/l Chlorid für chronische Belastungen (maximal 1 Monat), 400 – 600 mg/l Chlorid für akute Belastungen (maximal 3 Tage).“

Für die sauren Heidebäche wären aus Sicht der UNB die unteren Bereiche der Wertespannen anzusetzen.

Die UNB bittet um Überarbeitung des Fachbeitrags entsprechend der genannten Punkte.

Zum Landschaftsschutzgebiet Böhme weist die UNB daraufhin, dass gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3a) Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) im Falle von Verlängerungen bestehender Einleitgenehmigungen für Niederschlagswasser das Einvernehmen erforderlich sei. Bei der hier beantragten Verlängerung sei jedoch nicht Niederschlagswasser, sondern per Definition Abwasser betroffen. Daher greife § 4 Abs. 3 Nr. 3a) nicht durch. Es sei daher eine Befreiung nach § 5 Abs2 der LSG-VO erforderlich:

„Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann ergänzend zu den Vorschriften des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.“

Diese Voraussetzungen lägen aus den o. g. Gründen noch nicht vor.

Soweit der Landkreis Heidekreis in seiner Stellungnahme vom 23.08.2021 Bedenken hinsichtlich der nicht vollständigen Abarbeitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens im Rahmen der FFH-Vorprüfung erhebt, sind diese zwischen der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG sowie dem Landkreis Heidekreis im Rahmen von Gesprächen zur Erstellung des Antrages auf Befreiung nach § 5 Abs. 2 der LSG-VO im Wesentlichen ausgeräumt worden. Wegen weiterer Einzelheiten hierzu wird auf Ziffer 4.3.5 verwiesen.

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 22.11.2021 beim Landkreis Heidekreis eine Befreiung nach § 5 Abs. 2 der LSG-VO beantragt. Mit Schreiben vom 21.12.2021 hat der Landkreis Heidekreis auf der Grundlage des Antrages das Einvernehmen nach § 5 Abs. 4 der LSG-VO gewährt. Damit hat der Landkreis Heidekreis auch umfassend und im Ergebnis positiv die Vereinbarkeit der Gewässerbenutzung mit den sich aus § 34 Abs. 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen geprüft.

4.4.8 Gewässerkundlicher Landesdienst, Stellungnahme vom 21.10.2021

Der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) erläutert in seiner Stellungnahme zunächst die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie für die Böhme und biologische Gewässerüberwachung

Die EG-WRRL bzw. das WHG schreiben die Erhaltung oder die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials für alle Gewässer bis spätestens 2027 vor. Dieser Zustand bemisst sich nach der WRRL zum einen aus biologischen Elementen, wie Gewässerflora (Makrophyten, Phyto-benthos), benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos) und Fischfauna, zum anderen unterstützend aus physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten.

Die Böhme werde im Einleitungsbereich als sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss (Gewässertyp 15) eingestuft. Sie werde an der Einleitungsstelle dem Wasserkörper 22009 „Böhme III“ zugeordnet und sei somit ein nach EG-Wasserrahmenrichtlinie relevantes Gewässer. Der Wasserkörper werde als erheblich verändertes Gewässer (HMWB) bezeichnet.

Gemäß § 27 (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer) Absatz (2) WHG müssten oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so bewirtschaftet werden, dass

- *eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und*
- *ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.*

Daher sei die Einstufung des ökologischen Potenzials zu berücksichtigen. Der Wasserkörper 22009 „Böhme III“ werde als mäßig bewertet. (s. Tabelle der Qualitätskomponenten/ des Ökologischen Zustandes unter Ziffer 4.3.4.1) Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials werde hierbei nach der schlechtesten Bewertung der untersuchten Qualitätskomponenten vorgenommen, in diesem Falle aufgrund der mäßigen Einstufung der Komponenten Makrophyten und Fische. Die Bewertung des chemischen Zustandes nach EG-WRRL werde als „nicht gut“ angegeben. Ursache für die Einstufung sei die Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber und Bromierte Diphenylether. Als signifikante Belastungen würden für den Wasserkörper Böhme III diffuse Quellen (Landwirtschaft,

atmosphärische Deposition), physische Veränderungen am Gewässerbett und Ufer, Abflussregulierungen durch Querbauwerke sowie anthropogene Belastungen genannt.

Gemäß Anlage 1 der gültigen Erlaubnis, in der Fassung vom 16.06.2008, sei eine biologische Gewässerüberwachung vorzunehmen. Sie habe als jährlich zweimalige (Frühjahr und Herbst) Untersuchung der Böhme an 3 ausgewählten Messstellen anhand des Makrozoobenthos und des Phytobenthos zu erfolgen. Aus dem Untersuchungsbericht des Jahres 2019 könne festgehalten werden, dass beide Parameter (MZB und Diatomeen) bei allen Messstellen im Laufe der Jahre überwiegend eine Übereinstimmung bei der Bewertung mit den Stufen „gut“ (2) oder „mäßig“ (3) zeigen würden. Auch bei der Ermittlung des Saprobienindex (Si) sowie bei den Untersuchungen zur Gesamtbiozönose werde deutlich, dass die zugrundeliegende makrozoobenthische Lebensgemeinschaft an Anzahl als umfangreich und als ökologisch bedeutsam anzusehen sei. Die dabei ermittelten Einzelparameter (Taxazahlen, Saprobienindizes) erwiesen sich trotz Fluktuationen als relativ konstant und wiesen den Messstellen hinsichtlich Gewässergüte, anhand des Makrozoobenthos eine recht einheitliche positive Bewertung (Güteklassen II „β-mesosaprobé, mäßig belastet“; Typspezifische Güteklasse 2 „gut“) zu. Ob es dabei bleiben könne, müssten die folgenden Untersuchungen ergeben.

Der GLD weist weiter daraufhin, dass die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten wie beschrieben bei der Bewertung eines Wasserkörpers nach EG-WRRL einen unterstützenden Charakter hätten. In der aktuellen Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20.06.2016 würden für sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse des Typs 15 wie der Böhme an der Einleitungsstelle verschiedene Parameter als Anforderung an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potenzial genannt. Diese vom Bund festgelegten Grenzwerte würden eine Orientierung bilden, bei dem die empfindlichsten der relevanten Tiere und Pflanzen, die als biologische Qualitätskomponenten gelten würden, einen guten ökologischen Zustand/Potenzial gerade noch erreichen könnten. In der Tabelle unter Ziffer 4.3.4.1.1 sei die Auswertung an der Messstelle Uetzingen/Böhme, die als Vorbelastungsmessstelle herangezogen werde, ersichtlich.

Weiterhin würden die Ergebnisse der Messstelle Böhme I/Böhme genannt, die unterhalb der Einleitung lägen und den betroffenen Wasserkörper Böhme III repräsentieren würden. Daneben würden die Vorgaben verschiedener Parameter nach der Oberflächengewässerverordnung genannt. Die Auswertung erfolge als arithmetisches Mittel aus bis zu 3 Jahren (hier 2018 bis 2020). Für den Parameter Nitrat-N gebe die OGewV nur eine Umweltqualitätsnorm von 11 mg/l N als Jahresdurchschnitt vor. Um die Gewässerqualität insbesondere für kleinere Gewässer genauer darzustellen, werde in der Bundesrepublik Deutschland die Beurteilung der chemisch-physikalischen Gewässerbeschaffenheit anhand einer jeweils 7-stufigen Gewässergüteklassifikation vorgenommen. Die chemische Gewässergüteklassifikation (LAWA 1998) würde für Nitrat-Stickstoff für die Gewässergüteklasse II einen Wert von $\leq 2,5$ mg/l N als 90-Perzentil vorsehen.

Aus der Tabelle werde deutlich, dass die Anforderungen im Prinzip bei allen aufgeführten Parametern an beiden Messstellen eingehalten würden. Lediglich beim Parameter Gesamtphosphat sei die Vorgabe der OGewV an der Messstelle Uetzingen durch einen höheren Wert aus dem Februar 2020 geringfügig überschritten, und an der Messstelle Böhme I werde die Anforderung für den Parameter TOC knapp verfehlt. Deutlich werde aber die Zunahme der Salzbelastung in Form der Parameter Chlorid und Sulfat zwischen den beiden Messstellen: So läge der Mittelwert für die Jahre 2018-2020 für Chlorid an der Messstelle Uetzingen bei 75 mg/l und steige an der Messstelle Böhme I auf 166 mg/l an. Die Anforderung der OGewV für den betroffenen Wasserkörper von 200 mg/l würden aber immer noch sicher erfüllt. Verantwortlich für den Anstieg der Salzkonzentration sei in diesem Falle die Einleitung der Kläranlage Bomlitz. Deutlich werde dieser Sachverhalt aus den Ergebnissen der physikalisch-chemischen Gewässerüberwachung, die gemäß Einleitungserlaubnis in der Fassung vom 16.6.2008 (Ziffer D, Gewässerüberwachung) durch den NLWKN 6 Mal pro Jahr an 3 Messstellen durchgeführt würden.

Die Einleitung der Gemeinschaftskläranlage Bomlitz führe zu einer deutlichen Erhöhung der Sulfat- und Chlorid-Konzentrationen in der Böhme. Größere Schwankungen des Salzgehalts, die sich schädlich auf die osmotische Regulation des Makrozoobenthos auswirken könnten, seien nicht zu verzeichnen.

Der GLD weist weiter daraufhin, dass sich die Einleitungsstelle der Gemeinschaftskläranlage Bomlitz im Überschwemmungsgebiet der Böhme befinde. Es sei darauf zu achten, dass die Bestimmungen des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 eingehalten würden. Weiterhin sei das FFH-Gebiet „Böhme“ (FFHNr. 77) betroffen. Hier müssten im Zusammenhang mit der Einleitung möglicherweise die entsprechenden Schutzgebietsbestimmungen bzw. Regelungen und Vorgaben berücksichtigt werden.

Der GLD trägt weiter vor, dass die beantragten Einleitwerte im Prinzip den derzeit gültigen Überwachungswerten entsprechen würden. Hinzugekommen sei der Parameter „Gesamter organischer Kohlenstoff“ (TOC) als zusätzlicher Überwachungswert gemäß Anhang 22 AbwV. Bei der Fracht für Sulfat und Chlorid seien die beantragten Werte allerdings höher als die aktuell gültigen. Bei Chlorid solle der Wert von 4.050 auf 4.200 kg/2*h und bei Sulfat von 1.620 auf 1800 kg/2*h angehoben werden.

Als Ergebnis der Mischungsrechnung in der Böhme auf Grundlage der Anforderungen der OGewV stellt der GLD folgendes fest:

Für den Parameter TOC liege die beantragte zulässige Konzentration für die Abwassereinleitung von 100 mg/l deutlich über dem durch die Mischungsrechnung berechneten Wert von 20 mg/l.

Der bisherige und beantragte Einleitwert von Nges (Summe aus NH4-N, NO2-N, NO3-N) sei mehr als doppelt so hoch wie der berechnete Wert.

Des Weiteren lägen die neu beantragten Salzwerte für Chlorid und Sulfat incl. Erhöhung der Fracht erheblich über den vom GLD ermittelten Werten,

Bei Quecksilber läge der beantragte Einleitwert mit 1 µg/l deutlich über der berechneten Konzentration von 0,2 µg/l, die sich nach Mischungsrechnung ergäbe.

Abschließend zieht der GLD folgendes Fazit und gibt Empfehlungen für die Festlegung einzelner Überwachungswerte

Die aktuelle Erlaubnis mit Änderungsbescheid aus 2012 laufe Ende 2021 ab, so dass ein Neuantrag gestellt wurde, der im Wesentlichen die gleichen Einleitbedingungen hinsichtlich Abwassermenge und Einleitparameter enthalte. Hinzugekommen als neuer Parameter sei der TOC und die Frachtwerte für Chlorid und Sulfat seien erhöht worden.

Die seit Jahren erfolgte Einleitung aus der Gemeinschaftskläranlage Bomlitz, auch mit hohen Salzfrachten, habe bis heute nicht dazu geführt, dass die Vorgaben der WRRL und OGewV nicht erreicht oder gehalten werden könnten.

So wiesen die bisher durchgeführten biologischen Untersuchungen der Gewässerüberwachung der Böhme im Bereich der Einleitungsstelle den Messstellen hinsichtlich Gewässergüte anhand des Makrozoobenthos eine recht einheitliche positive Bewertung zu. Die Einleitung mit hohen Salzfrachten in Form von Chlorid und Sulfat führe unterhalb der Einleitung zwar zu einer deutlichen Erhöhung der Salzkonzentration, aber die Vorgaben der OGewV für den betroffenen Wasserkörper Böhme III blieben weiterhin erfüllt. Durch das Planungsbüro Wennemann sei 2019 zudem bestätigt worden, dass sich trotz hoher Chlorid-Werte der schon seit 2008 vermerkte auffällige Bestand des Flutenden Hahnenfußes in der Abwasserfahne nur wenige Meter unterhalb der Einleitungsstelle auch 2019 und somit seit über 10 Jahren mit unveränderter Wuchskraft präsentiere.

Trotz der positiven Ergebnisse und der Gewässerbewertung des betroffenen Wasserkörpers im Einleitungsbereich werde die Anpassung einzelner Überwachungsparameter empfohlen. So habe der Wasserkörper Böhme III noch nicht das gute ökologische Potenzial erreicht, der TOC überschreite geringfügig das Ziel der OGewV und die chemische Bewertung werde auch aufgrund der Überschreitung von Quecksilber bei den prioritären Stoffen als „Nicht gut“ eingestuft. Auch seien die die Ergebnisse der Mischungsrechnung, die rechtlichen Vorgaben für die Kläranlage Walsrode, die in den selben Wasserkörper einleite sowie die Anforderungen der OGewV, die bei der derzeit gültigen Erlaubnis noch keine Berücksichtigung gefunden hätten, in die Festlegung von Einleitwerten mit einzubeziehen.

Empfohlene Anpassung bei den beantragten Einleitwerten:

Parameter	beantragter Einleitwert	Empfehlung des GLD	
TOC	100 mg/l	80 mg/l	
CSB*	260 mg/l	210 mg/l	
N _{ges} anorg.	20 mg/l N	18 mg/l	
Chlorid	4200 kg/2*h	4050 kg/2*h	
Sulfat	1800 kg/2*h	1620 kg/2*h	
Quecksilber	1 µg/l	0,5 µg/l	
Tw Böhme	28 °C	T _{max} Sommer ≤ 28 °C (April bis November)	T _{max} Winter ≤ 10 °C (Dezember bis März)
ΔT Böhme	3 °C	Temp. Erhöhung Sommer ≤ 3 °C (April bis November)	Temp. Erhöhung Winter ≤ 3 °C (Dezember bis März)

*Die Anpassung des CSB ergibt sich aus der Empfehlung für den TOC

Die behördliche Einleiterüberwachung der letzten Jahre mit 12 Untersuchungen pro Jahr zeige, dass die empfohlenen Werte der obenstehenden Tabelle sicher eingehalten werden könnten.

Nach derzeitigem Stand sei bei den beantragten Werten der neuen gehobenen Erlaubnis mit den empfohlenen Anpassungen durch den GLD und den bisherigen Untersuchungsergebnissen davon auszugehen, dass es zu keiner Verschlechterung der Gewässerqualität der Böhme komme, die den Zielen der EG-WRRL entgegenstehen würden. Um dies zu bestätigen, sei das bisher engmaschig durchgeführte biologische Monitoring mit der Untersuchung des Makrozoobenthos und des Phytobenthos sowie die physikalisch-chemische Gewässerüberwachung fortzusetzen.

Bezüglich der Forderungen, Hinweise und Empfehlungen des GLD wird auf die ausführliche Prüfung unter Ziffer 4.3.4 (Vereinbarkeit der Einleitungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG) verwiesen. Den Empfehlungen des GLD hinsichtlich der Überwachungswerte wurde zudem gefolgt.

4.5 Gesamtabwägung

Die Erlaubnisentscheidung trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den privaten wirtschaftlichen Interessen der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und gegen eine Erteilung der gehobenen Erlaubnis sprechen, sind nicht erkennbar.

4.6 Begründung der abwasserabgaberechtlichen Entscheidung

Die abwasserabgaberechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 2 dieses Bescheides beruhen auf §§ 1, 3 und 4 AbwAG:

4.7 Begründung der Kostenlastentscheidung

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG hat als Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens die Kosten zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 NVwKostG in Verbindung mit § 1 der ALLGO und des dazugehörigen Kostentarifs.

Einzelheiten zum Kostentarif sowie zur Höhe der Kosten ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig einzulegen.

M. Mentz

Mentz

6. Abkürzungsverzeichnis

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
ΔT	Differenz zwischen zwei gemessenen Temperaturen
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327, 1346)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625); zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung 16.06.2020 (BGBl. I S. 1287)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2021 (Nds. GVBl. S. 684)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
BVT	Beste verfügbare Technik
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EG-WRRL (auch: EU-WRRL)	Europäische Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG (WRRL), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32).

EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (ABl. L 206, S. 7)
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
i. d. F.	in der Fassung
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), veröffentlicht im ABl. L 334 S. 17, ber. ABl. 2012 L 158 S. 25
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
JD-UQN	Umweltqualitätsnorm im Jahresdurchschnitt
K (Einheitszeichen)	Kelvin = gesetzliche Temperatureinheit in der EU
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
MNQ	Mittlerer Niedrigwasserabfluss am Pegel innerhalb des Beobachtungszeitraums
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S 451)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 505)

OWK	Oberflächenwasserkörper
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I. S. 1373) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I, S. 2873)
SFA	Stoffflussanalyse
T _{max}	Sommerliche (April bis November) Maximaltemperatur eines Fließgewässers gemäß Anlage 7 Nr. 2.1.10OGewV (Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potenzial – Werte für Temperatur und Temperaturerhöhung)
UQN	Umweltqualitätsnorm
UTM	Universal Transverse Mercator (Koordinatensystem)
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 25 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I, S. 2154)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3901, 3902)
ZHK-UQN	Zulässige Höchstkonzentration im Wasser bzw. als Schwebstoff im Sediment
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2021 (Nds. GVBl. S. 250)